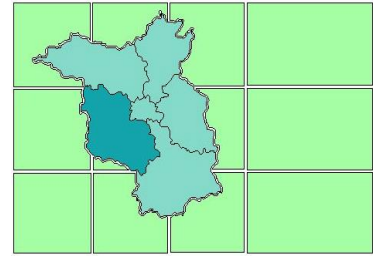


# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder des  
Regionalvorstandes der  
Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

---

Bearbeiterin:	Tel.:	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Frau Kaiser	-0	info@havelland-flaeming.de	YB_10_p_öt	21.03.2024

## Protokoll

**des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 21. März 2024**

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

<b>Anwesende Mitglieder des Regionalvorstands:</b>	<b>Von der Planungsstelle anwesend:</b>
Köhler, Marko	Klauber, Lutz
Kalsow, Reth (i. V. für Uwe Brückner)	Kaiser, Susann
Lewandowski, Roger	Prause, Juliane
Pust, Christian (i. V. für Bodo Oehme)	Schuster, Claudia
Scheller, Steffen	Stöck, Lydia
Walter, Andreas (i. V. für Mike Schubert)	
Wehlan, Kornelia	
<b>Entschuldigt:</b>	
Boßdorf, Doreen	

**Ort:** Rathaus Kleinmachnow, „Bürgersaal“, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow

**Zeit:** 10:17 – 11:14 Uhr

## Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 6. Oktober 2023**
- TOP 3 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**
- TOP 4 Regionalplanung**
  - 4.1 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027**  
Beschluss über die Fortführung der Arbeiten am Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (Auftrag an die Regionale Planungsstelle)

#### **4.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 – Vorranggebiete für die Landwirtschaft**

Beschluss über die Änderung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Auftrag an die Regionale Planungsstelle)

**TOP 5 Einwohnerfragestunde**

**TOP 6 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)**

#### **II. Nicht öffentlicher Teil**

**TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 6. Oktober 2023**

**TOP 2: Verschiedenes**

#### **Sitzungsverlauf:**

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**Der Vorsitzende, Herr Landrat Köhler**, eröffnet die Sitzung des Regionalvorstands und begrüßt die Vorstandsmitglieder sowie die anwesenden Gäste.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass Frau Bürgermeisterin Boßdorf mitgeteilt habe, dass sie an der Sitzung nicht teilnehmen könne. Herr Oberbürgermeister Schubert werde durch Herrn Andreas Walter vertreten. Herr Bürgermeister Oehme werde durch Herrn Amtsdirektor Pust vertreten. Auch Herr Bürgermeister Brückner sei verhindert. Er werde durch Herrn Bürgermeister Kalsow vertreten.

**Der Vorsitzende** stellt die ordnungsmäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er bittet weiter um Abstimmung über die vorgeschlagene Tagesordnung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 6. Oktober 2023**

**Der Vorsitzende** bittet um Wortmeldungen zum Protokoll vom 6. Oktober 2023. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über das Protokoll.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 2.

### **TOP 3 Tätigkeitsbericht des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**

**Der Vorsitzende** informiert darüber, dass gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30.01.2020 die Ausschussvorsitzende dem Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses berichtet. Seit der letzten Sitzung des Regionalvorstands sei der Ausschuss für Planungsarbeit zu einer Sitzung zusammengetreten. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ausschussvorsitzende Frau Mohr nicht anwesend sei und bittet Herrn Klauber um einen kurzen Bericht zur Ausschussarbeit.

**Herr Klauber** teilt mit, dass der Ausschuss im Ergebnis seiner Beratung am 15.03.2024 mehrheitlich der Anwendung des geänderten Planungskonzepts für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft zugestimmt habe.

Es werden keine Wortmeldungen angezeigt.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 3.

### **TOP 4 Regionalplanung**

#### **4.1 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027**

**Der Vorsitzende** informiert, dass die Regionalversammlung am 15. Juni 2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gebilligt und die Durchführung des öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens beschlossen habe. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war bis zum 10. Oktober 2023 Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben. Insgesamt seien bei der Regionalen Planungsstelle 424 Stellungnahmen eingegangen. Die Auswertung der Stellungnahmen sei abgeschlossen. Den Mitgliedern des Regionalvorstands sei mit der Einladung zur Sitzung ein vorläufiger zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse der Auswertung der Stellungnahmen übergeben worden.

Der Vorsitzende bittet Herrn Klauber um einen Sachvortrag.

**Herr Klauber** unterstützt seinen Vortrag mit einer visuellen Präsentation. (Eine Kopie ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.) Er informiert darüber, dass den eingegangenen Stellungnahmen insgesamt etwa 1.600 Hinweise, Anregungen und Bedenken entnommen werden konnten, die von der Regionalen Planungsstelle bearbeitet wurden und in einer etwa 730 Seiten umfassenden Abwägungssynopse zusammengestellt seien. Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass an den getroffenen Entscheidungen auf der Grundlage des Planungskonzepts festgehalten werden könne. Vielfach sei jedoch Kritik am Planungskonzept vorgebracht worden. Wesentliche, häufiger vorkommende Einwendungen seien im vorläufigen, zusammenfassenden Bericht dargestellt, welcher den Mitgliedern des Regionalvorstands mit der Einladung zur Sitzung übergeben worden sei. (Folie 3)

Grundsätzlich werde von Personen und Unternehmen, die an der Nutzung der Windenergie interessiert sind, angeregt, mehr Fläche als Vorranggebiete festzulegen. Es werde insbesondere vorgeschlagen, die Erreichung des regionalen Flächenziels zum Stichtag 31.12.2032 anzustreben, um energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielstellungen besser gerecht zu werden. Es könne jedoch an der Einschätzung festgehalten werden, dass energiewirtschaftliche und klimapolitische Zielstellungen bei der Festlegung des regionalen Teilflächenziels bereits berücksichtigt worden sind. Mit der Erreichung des Flächenziels werde diesen Anforderungen daher genüge getan. Eine andere Bewertung ergebe sich auch nicht aus der Vorschrift des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. (Folie 4)

Herr Klauber teilt weiter mit, dass an der Anwendung der Planungskriterien W 01 und W 02 häufiger Kritik geäußert worden sei. Es werde diesbezüglich an der Bewertung festgehalten, dass die Anwendung dieser Kriterien auf der Ebene der Abwägung sachgerecht begründet sei. Der Sachverhalt, dass nach den gesetzlichen Vorschriften auch andere Entscheidungen zulässig wären, stelle keinen Mangel des Planungskonzepts dar. (Folie 5)

In Bezug auf die Anwendung des Planungskriteriums W 03 informiert Herr Klauber über die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Der Sachverhalt, dass der Senat 3a ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien im Rahmen der Abwägung nach § 8 LWaldG festgestellt habe, stehe nicht im Widerspruch zu der Entscheidung, Waldflächen mit nicht kompensierbaren

Waldfunktionen allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen. Die Belange der Windenergienutzung seien im Rahmen des Planungskonzepts auch mit dem Belang, den Wald in seiner Bedeutung und seiner Funktion zu erhalten (§ 1 LWaldG), abzuwägen. Die Berücksichtigung der besonderen Waldfunktionen sei sachgerecht begründet und angemessen. (Folie 7)

Weiter geht Herr Klauber auf Kritik an der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange (B 02) ein. Er erläutert insbesondere die Entscheidung, Flächen innerhalb von zentralen Prüfbereichen nach § 45b Absatz 3 BNatSchG allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen. Durch diese Vorgehensweise werde dazu beigetragen, dass in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ohne weitere Prüfungen in der Regel festgestellt werden könne, dass Belange des Artenschutzes nicht betroffen seien, wodurch die Genehmigungsverfahren in den Vorranggebieten beschleunigt werden könnten. (Folien 8 bis 10)

Herr Klauber teilt weiter mit, dass auch an der Berücksichtigung von Verkehrswegen und Leitungstrassen, die Vorranggebiete queren, Kritik geäußert worden sei. (Folien 11 bis 13) Er veranschaulicht den Sachverhalt mit Hilfe einer schematischen Abbildung. (Folie 14) Anhand dieser Darstellung verdeutlicht er, die Berechtigung der Bewertung, dass eine Einschränkung der Bebaubarkeit der Vorranggebiete durch das Vorhandensein der Infrastrukturtrassen nicht gegeben ist. Mit diesen Erläuterungen beendet Herr Klauber seine Ausführungen zur Kritik am Planungskonzept.

Er geht fortfahrend auf weitere, häufiger vorkommende Einwendungen ein. Er teilt mit, dass vielfach die Einschätzung mitgeteilt worden sei, dass Waldflächen allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch genommen werden sollten. Er verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Damit sei nun auch rechtlich klargestellt, dass eine allgemeine Nichtberücksichtigung von Waldflächen für die Festlegung von Vorranggebieten nicht ausreichend begründet werden könne. (Folie 15)

Herr Klauber informiert weiter darüber, dass zur Festlegung des Vorranggebiets VRW 36 „Thyrow/Kerzendorf“ häufiger Kritik geäußert worden sei. Insbesondere sei die Einschätzung mitgeteilt worden, das betreffende Gebiet habe besondere Bedeutung für die Naherholung. Nach erfolgter Prüfung werde die Bewertung vorgenommen, dass dieser Belang einen Verzicht auf die Festlegung des VRW 36 nicht mit ausreichendem Gewicht begründen könne. (Folien 16 bis 18)

Zum Vorranggebiet VRW 12 „Nitzahn“ seien bislang unbekannt Sachverhalte in Bezug auf das Vorkommen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten mitgeteilt worden. Nach einer vom Landesamt für Umwelt vorgenommenen Prüfung könne festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betreffenden Gebiet unter Inanspruchnahme der artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie bei Durchführung von Vermeidungs- bzw. Ersatzmaßnahmen möglich sei. An der Festlegung des Vorranggebiets könne daher festgehalten werden. (Folie 19)

Herr Klauber gibt eine Übersicht über die Vielzahl von Anregungen, weitere Flächen als Vorranggebiet festzulegen. Er teilt mit, dass in jedem Einzelfall festgestellt wurde, dass Belange, die durch das Planungskonzept dargestellt werden, betroffen sind. Mit Bezugnahme auf das allgemeine Planungsziel Nummer 2 teilt er mit, dass bei den Kommunen der Region allgemein keine Bereitschaft vorhanden sei, die Ausweisung weiterer Vorranggebiete zu unterstützen. (Folie 20)

Herr Klauber informiert weiter über das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Umwelt vom 01.11.2023 zu neuen Erkenntnissen über das Verhalten der Großtrappe. Es werde in vier Fällen angeregt, abweichend vom weiter anzuwendenden Schutzkonzept zusätzliche Vorranggebiete festzulegen. Hierzu werde die Bewertung vorgenommen, dass eine Abweichung vom Schutzkonzept im Ausnahmefall einen nicht zu rechtfertigenden Wertungsunterschied in Bezug auf andere Interessen, in den betreffenden Flugkorridoren Windenergieanlagen errichten zu wollen, bewirken würde. In drei Fällen sei auch eine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (kommunale Planungen und Entwicklungsabsichten) nicht gegeben. Im vierten Fall beabsichtige die Belegenheitskommune die Nutzung der Windenergie über einen Bebauungsplan zu regeln. Die Festlegung eines Vorranggebiets sei daher nicht erforderlich. (Folien 21 bis 23)

Abschließend teilt Herr Klauber mit, dass vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie vom Landesamt für Umwelt Kritik an der Durchführung von einzelnen Natura-2000-Vorprüfungen geübt worden sei. Er zeigt die betroffenen Vorranggebiete. Die Regionale Planungsstelle gehe vorläufig davon aus,

dass die Beanstandungen ausgeräumt werden können. Eine abschließende Klärung werde voraussichtlich Anfang April erfolgen. (Folien 24 bis 26)

**Der Vorsitzende** eröffnet die Aussprache. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage 10/04/01.

Er verliest den Beschlussantrag:

1. Der Regionalvorstand nimmt den „Vorläufigen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Auswertung der im öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen“ (Stand 29.02.2024) zur Kenntnis.
2. Auf dieser Grundlage beauftragt der Regionalvorstand die Regionale Planungsstelle, die Arbeiten am Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 abzuschließen und die erforderlichen Vorbereitungen dafür zu treffen, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 als Satzung beschlossen werden kann.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

#### **4.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 – Vorranggebiete für die Landwirtschaft**

Der Vorsitzende informiert, dass der Regionalvorstand in der Sitzung am 6. Oktober festgestellt habe, dass mit einer Änderung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft das Ziel zu verfolgen sei, den Trägern der kommunalen Planungshoheit größere Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere in Bezug auf bauleitplanerische Festlegungen zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen zu geben. Aus diesem Grund wurde die Regionale Planungsstelle mit Beschluss Nummer 09/03/01 beauftragt, eine teilräumliche Differenzierung der Anwendung einer für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl zu prüfen. Die Regionale Planungsstelle hat in Erfüllung dieses Auftrages ein „Methodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf der Grundlage einer teilräumlichen Differenzierung des Kriteriums Ertragspotenzial“ erarbeitet, welches den Mitgliedern des Regionalvorstands mit der Einladung zur Sitzung übermittelt wurde.

Der Vorsitzende bittet Frau Prause um einen Sachvortrag.

**Frau Prause** erläutert anhand einer (dem Protokoll als Anlage beigefügten) Präsentation die methodische Vorgehensweise.

Sie fasst eingangs den Anlass für die Erarbeitung und die Ergebnisse des Fachgesprächs vom 26.09.2023, an dem Mitglieder der Regionalversammlung, Hauptverwaltungsbeamte und -beamtinnen sowie Fachbehörden und Bauernverbände beteiligt waren, zusammen (Folie 3).

Das Konzept basiere auf sogenannten Landbaugebieten, die in der landwirtschaftlichen Praxis eine Orientierung dafür geben, welche Hauptanbaukulturen auf Böden bestimmter Güteklassen (Ackerzahlen) gute Erträge liefern. Aufgrund einer unzureichenden Berücksichtigung des Grundwassereinflusses bei der Charakterisierung der Landbaugebiete sollen im Planungskonzept weiterhin zusätzlich sogenannte klimarobuste Ackerböden als vorrangwürdig berücksichtigt werden. (Folie 4)

Frau Prause erklärt anhand verschiedener Kartenausschnitte, dass sich die Ackerzahlen ungleichmäßig über die Feldblöcke mit landwirtschaftlicher Nutzung verteilen. Aufgrund ihrer Vielzahl und Verteilung müssen sie auf eine für den regionalen Planungsmaßstab angemessene Ebene aggregiert werden, um sie weiterzuarbeiten. Dafür würden sich Gemarkungen anbieten, da diese einen räumlichen Zusammenhang mit Gemeindegebieten bilden. Auf diese Weise könne gewährleistet werden, dass die späteren Teilräume Gemeindegebiete nicht willkürlich durchschneiden. (Folien 5 bis 7)

In einem ersten Schritt würden die mittleren Ackerzahlen jeder Gemarkung berechnet. Dabei werden diese anhand ihres jeweiligen Anteils am gesamten Ackerland der Gemarkung gewichtet. Nicht jede Gemarkung erhalte eine durchschnittliche Ackerzahl, weil nicht in jeder Gemarkung eine ackerbauliche Nutzung vorliege

oder weil für die betreffenden Böden keine Ackerzahl definiert sei. (Folie 8)

Im zweiten Schritt würden den durchschnittlichen Ackerzahlen der Gemarkungen Landbaugebiete zugewiesen (Folie 9). Weil sich die, auf diese Weise bewerteten Flächen, teilweise unzusammenhängend über das Regionsgebiet verteilen und einzelne Gemarkungen isoliert blieben, was für eine überörtliche regionalplanerische Steuerung unsachgemäß wäre, seien die Landbaugebiete zu größeren zusammenhängenden Teilräumen aggregiert worden. Dazu seien die Landbaugebiete I und II sowie III und IV jeweils zusammengefasst worden. Die Grenzertragsstandorte des Landbaugebiets V würden aufgrund dieser Einteilung einen eigenen Teilraum bilden. (Folien 10 und 11).

Um die immer noch vereinzelt vorhandenen isolierten Teilflächen sowie Gemarkungen ohne mittlerer Ackerzahl einem größeren Teilraum zuzuordnen, würden drei Regeln angewendet. 1. Es werden isolierte Gemarkungen ihrem umliegenden Teilraum zugeordnet. 2. Werden zwei Gebiete gleicher Kategorie durch eine Gemarkung einer anderen Kategorie voneinander getrennt, können sie miteinander verbunden werden, wenn die dazwischenliegende Gemarkung eine mittlere Ackerzahl aufweist, die sich nur geringfügig von den benachbarten Klassen unterscheidet. 3. Die zusammenzufassenden Gemarkungen müssen benachbart sein und gemeinsam eine Größe von mindestens zwei der kleinsten Gemeinden der Region aufweisen. Dies stellt die geforderte Überörtlichkeit sicher. (Folie 12)

Nachdem die Teilräume ermittelt worden seien, werde für jeden Teilraum die mittlere gewichtete Ackerzahl aus den sich jeweils darin befindenden Gemarkungen berechnet. Als „ertragreiche“ Böden gelten jene, die diese mittlere Ackerzahl überschreiten. Als maßgebliche Ackerzahl für den Teilraum I gelte die Ackerzahl 41, für Teilraum II die Ackerzahl 30 und für den Teilraum III die Ackerzahl 22. Die ertragreichen Ackerböden werden aus den Feldblöcken selektiert. (Folien 13 und 14)

Im Vergleich zum bisherigen Regionalplanentwurf seien die auf die beschriebene Weise ermittelten ertragreichen Ackerflächen im Gesamtumfang deutlich reduziert (Folie 15). Die vorrangwürdigen Ackerflächen seien entsprechend der unregelmäßig geformten Feldblöcke sehr detailliert dargestellt (Folie 16). Dies sei im Beteiligungsverfahren als nicht sachgerecht für die Regionalplanebene kritisiert worden. Um die Darstellung zu vergrößern, werden die Flächen gerastert. Die Rastergröße betrage 5 Hektar. Als neue Fläche würden die Rasterzellen selektiert, die sich mit den ertragreichen Flächen überschneiden. Aufgrund vieler nicht ausgefüllter Bereiche würden im nächsten Schritt nur die Rasterzellen ausgewählt, die sich zu mindestens 50 Prozent mit ertragreichen Flächen überlagern. Aufgrund ihres technischen Erscheinungsbildes würden die Flächen abgerundet. (Folien 17 bis 20) Da als Mindestgröße für eine einzelne Vorrangfläche die mittlere (Median) Feldblockgröße von 8 Hektar herangezogen werden solle, würden Flächen, auch „Löcher“ innerhalb einer größeren Fläche, kleiner 10 Hektar entfernt (Folie 21).

Die so entstandene aggregierte Fläche mit ertragreichen Ackerböden werde in einem weiteren Arbeitsschritt um Flächen mit klimarobusten Böden ergänzt. Anschließend würden von dieser Fläche Gebiete mit Nutzungen abgezogen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar seien. Dazu zählten unter anderem Schutzgebiete und kommunale Planungen (Folie 22).

Im vorläufigen Ergebnis (noch ohne Abzug kommunaler Planungen und Einzelfallabwägungen) würden die Vorranggebiete Landwirtschaft mit teilräumlicher Differenzierung der maßgeblichen Ackerzahl etwa 29 Prozent der Ackerflächen bzw. 9 Prozent der Regionsfläche entsprechen. Beim bisherigen Regionalplanentwurf seien es 54 Prozent der Acker- bzw. 19 Prozent der Regionsfläche gewesen. Durch die teilräumliche Differenzierung seien die im Fachgespräch vorgetragenen Anforderungen erfüllt. (Folien 23 bis 25)

Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache. Er bittet um Wortmeldungen.

**Frau Wehlan** teilt die Einschätzung mit, dass das von der Planungsstelle vorgestellte methodische Konzept die Ergebnisse des Fachgesprächs umsetze und eine aus ihrer Sicht sachgerechte Differenzierung der vorrangwürdigen Ackerflächen darstelle.

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, ruft **der Vorsitzende** die Beschlussvorlage 10/04/02 auf. Er verliest den Beschlussantrag:

„Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, die Ermittlung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft auf der Grundlage des „Methodischen Konzepts zur Ermittlung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf der Grundlage einer teilräumlichen Differenzierung des Kriteriums Ertragspotenzial“ (Stand

29.02.2024) vorzunehmen und die Ergebnisse dem Regionalvorstand vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Beschlussvorlage ist einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 4.

**TOP 5 Einwohnerfragestunde**

**Der Vorsitzende** teilt mit, dass keine Anfragen bei der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien.

**TOP 6 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)**

**Der Vorsitzende** teilt mit, dass die nächste Sitzung des Regionalvorstands am 03.05.2024 im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde stattfinden werde.

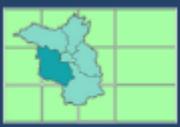
Der Vorsitzende fragt, ob es weiteren Aussprachebedarf gebe. Da kein Mitteilungsbedarf angezeigt wird, bedankt sich der Vorsitzende bei den anwesenden Gästen, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 11:14 Uhr und fordert zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit auf.

---

Marko Köhler  
Vorsitzender des Regionalvorstands

---

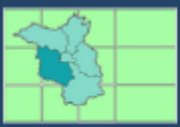
Susann Kaiser  
für das Protokoll



# Sitzung des Regionalvorstands

21. März 2024





**Berücksichtigung der im Auslegungs- und Beteiligungsverfahren zum  
Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027  
vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise**



## Stand der Bearbeitung der Stellungnahmen

- 424 Stellungnahmen
- 1.600 Hinweise, Anregungen und Bedenken
- Erstbearbeitung abgeschlossen (Abwägungssynopse 730 Seiten)
- Phase der Qualitätssicherung



## Inhaltlicher Schwerpunkt: Flächenziel

Die Anregung, den Sachlichen Teilregionalplan 2027 dahingehend zu ändern, dass mit ihm bereits das **regionale Flächenziel zum Stichtag 31.12.2032** erreicht werden kann, konnte als häufige vorkommende allgemeine Einwendung festgestellt werden. Zur Begründung dieser Anregung wurde insbesondere angeführt:

- Berücksichtigung des Klimaschutzes (Treibhausgasneutralität bis 2045) und des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien (80 Prozent Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bis 2030)
- Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der erneuerbaren Energien nach § 2 Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
- Vermeidung des Aufwands für eine weiteres Aufstellungsverfahren und von methodischen Brüchen
- einen „Flächenpuffer“ durch die Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete herzustellen



## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

### Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (W01)

- Die festgelegten Abstände stünden im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 249 Absatz 9 BauGB und § 1 BbgWEAAbG).
- Die festgelegten Abstände stünden im Widerspruch zur Rechtsprechung des OVG Weimar (Urteil vom 09.11.2022 -1 N 548/19)

### Landschaftsschutzgebiete (W 02)

- Widerspruch zum § 26 Absatz 3 BNatSchG



## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 03)

- Urteil des OVG Berlin vom 14.6.2023, OVG 3a A 30/23:
  - regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Abwägung nach § 8 LWaldG in dem Sinne, **dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen** sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse **nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann**
- Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Berücksichtigung von § 2 EEG im Umgang mit Entscheidungen zu Waldumwandlungen nach § 8 LWaldG vom 25.10.2023
  - Beispiel: Erholungswald mit Intensitätsstufe 2 (WF 8102) – allgemeine Zustimmung zur Waldumwandlung nach § 8 LWaldG



## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 03)

- Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit dem **Belang, den Wald in seiner Bedeutung und seinen Funktion zu erhalten (§ 1 LWaldG)**, abzuwägen.
- Die Entscheidung, Waldflächen, für welche die benannten Waldfunktionen kartiert sind, allgemein nicht in Betracht zu ziehen, stellt **eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessenentscheidung** dar. (Abschnitt IV.2.5.3 der Planbegründung)
- Für die Ausübung des Ermessens ist es ohne Bedeutung, ob bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht in Betracht gezogen werden oder ob orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen getroffen werden.



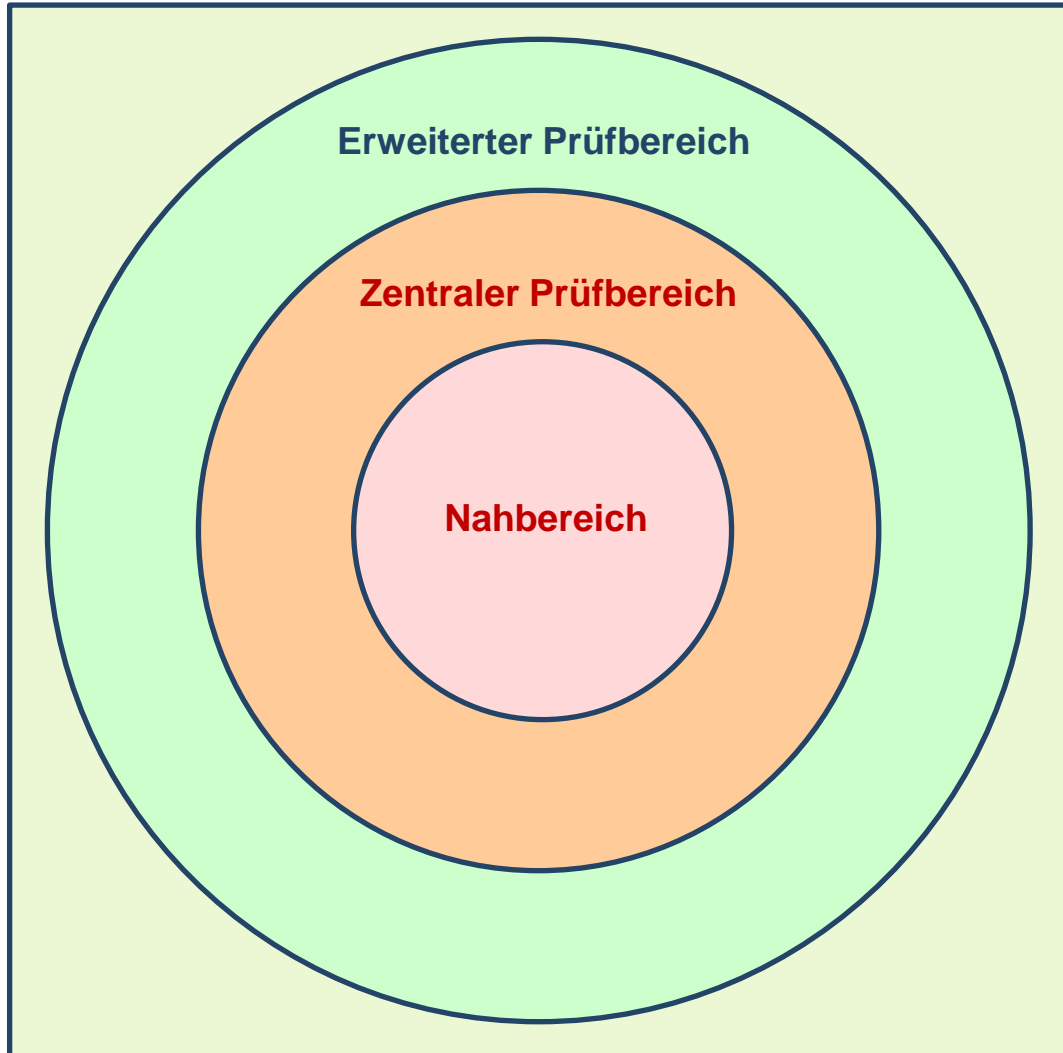
## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

### Artenschutzrechtliche Belange (B 02)

„Der **zentrale Prüfbereich** ist aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Die Regionale Planungsstelle geht davon aus, dass **die Nachweise nach § 45b Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 BNatSchG, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Einzelfall nicht vorliegt, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans in der Regel nicht mit ausreichender Verlässlichkeit erbracht werden können.** Mögliche Abweichungen vom Regelfall sind auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen.“ (Rn.156 der Planbegründung)



## Artenschutzrechtliche Belange (B 02)



### **Erweiterter Prüfbereich:**

**Festlegung möglich**, solange die Nachweise nach Nummer 1 und Nummer 2 nicht von der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht sind.

### **Zentraler Prüfbereich:**

**Keine Festlegung**, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stellt fest, dass Nachweise nach Nummer 1 oder Nummer 2 erbracht sind.

### **Nahbereich:**

**Keine Festlegung**, es sei denn, eine Ausnahme ist nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.





## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

Artenschutzrechtliche Belange (B 02) - § 45b Absatz 3 BNatSchG:

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, **so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist**, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweihnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, **so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.**



## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

### Beeinflussungsbereiche von Verkehrsstrassen (B 26)

- gemäß § 9 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (40 m bzw. 20 plus Rotorradius)
- Landes- und Kreisstraßen dürfen nach § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) (20 m plus Rotorradius)

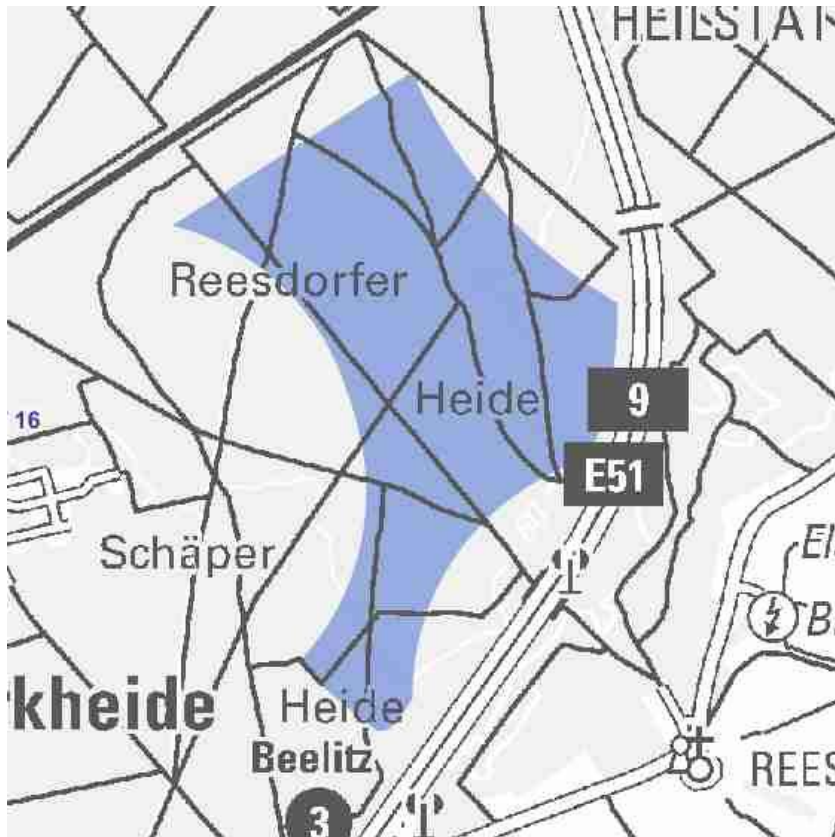
„**Grenzt eine Fläche**, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Frage kommt, an eine der benannten Verkehrsstrassen, kann der betreffende Abstandsbereich in der Regel nicht als Vorranggebiet festgelegt werden.“ (Rn. 261)

„**Wird eine Fläche**, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Frage kommt, **von einer der benannten Verkehrsstrassen durchzogen**, kann der betreffende Abstandsbereich in der Regel als Vorranggebiet festgelegt werden, wenn die Breite des Abstandsbereichs vier Rotordurchmesser einer Referenzanlage nicht übertrifft (640 m). Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, **dass zwischen benachbarten Windenergieanlagen regelmäßig ein Abstand von drei bis fünf Rotordurchmessern einzuhalten ist**, so dass beidseits einer das Vorranggebiet durchquerenden Verkehrsstrasse Windenergieanlagen angeordnet werden können, ohne die erforderlichen Abstände zu der betreffenden Verkehrsstrasse zu unterschreiten.“ (Rn. 262)

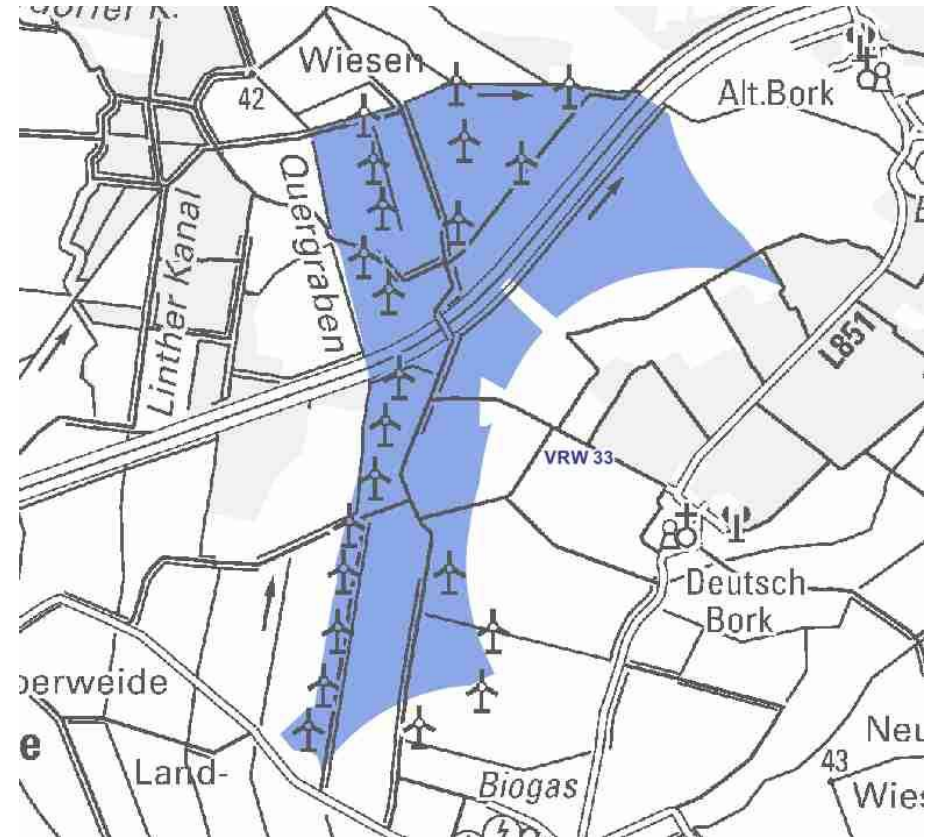


## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

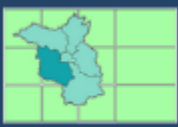
Beeinflussungsbereiche von Verkehrsstrassen (B 26)



Rn. 261

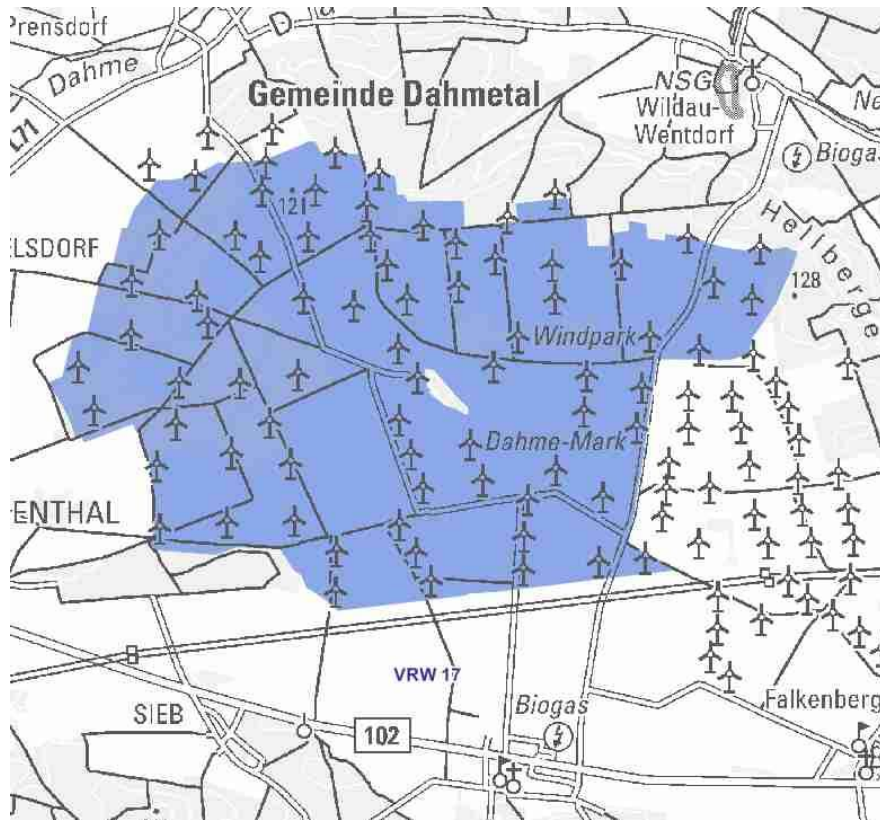


Rn. 262

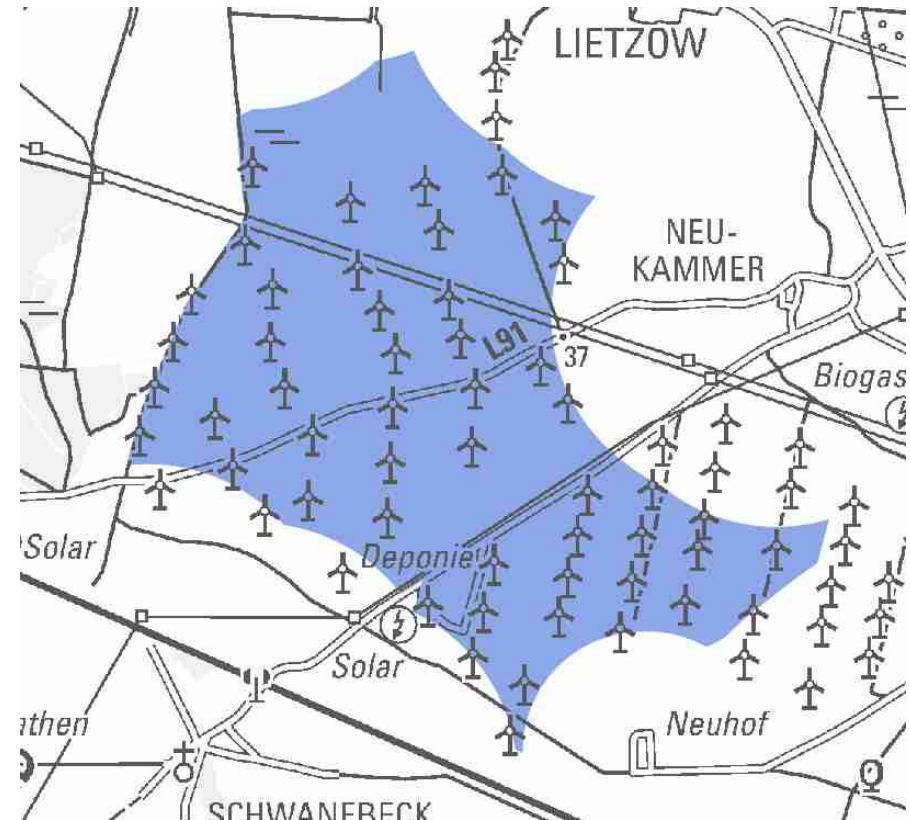


## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (B 21)



Rn. 240

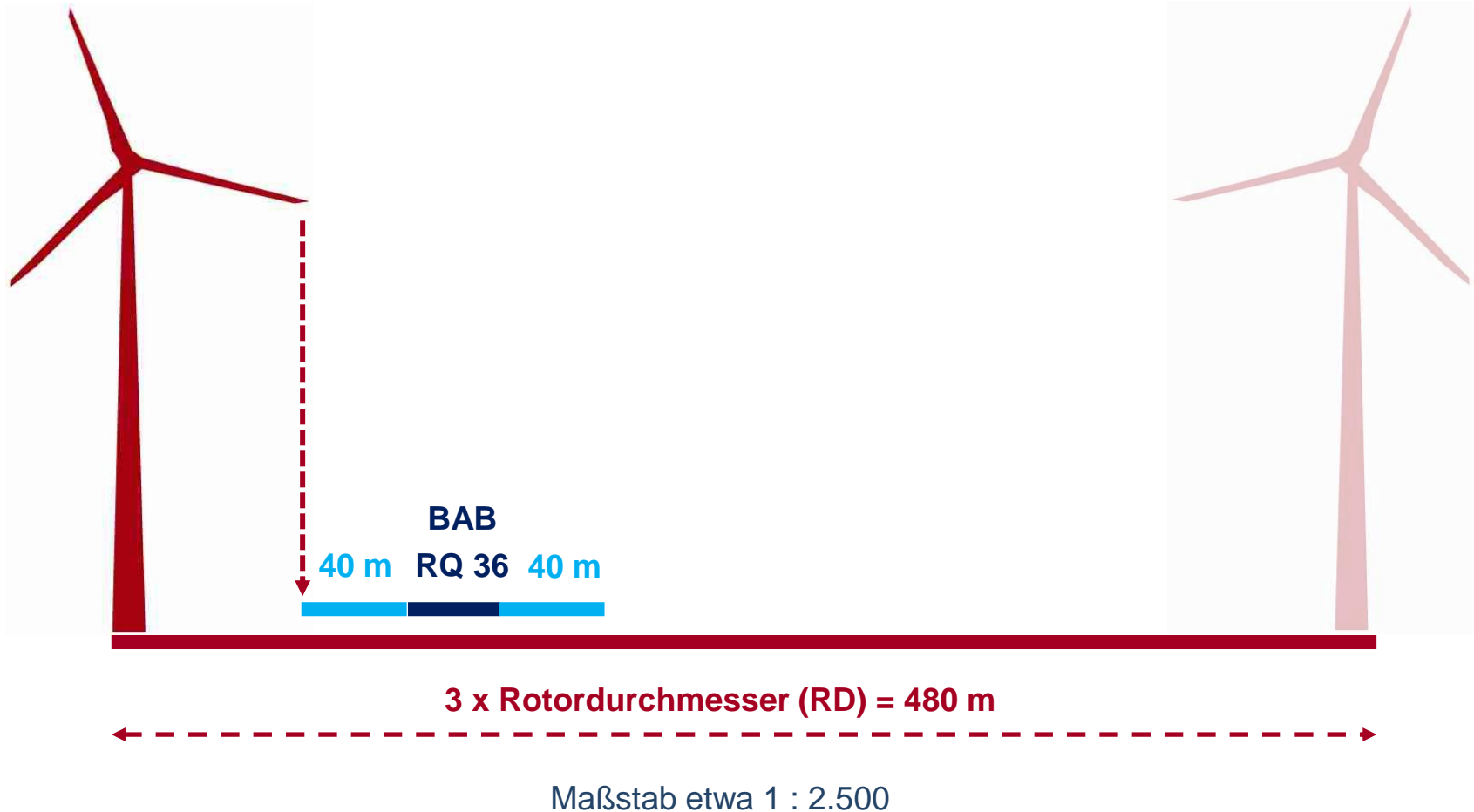


Rn. 241



## Inhaltlicher Schwerpunkt: Kritik am Planungskonzept

Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26)





## Inhaltlicher Schwerpunkt: Belang Walderhalt

### Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 3a. Senat Urteil vom 14.06.2023, Az.: OVG 3a A 30/23

„Dem durch die besondere Bedeutung gesteigerten Interesse an der *Erhaltung des Waldes* steht jedoch das *überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien gegenüber*. Das Gewicht dieses Interesses wird maßgeblich durch § 2 EEG bestimmt.“ (Rn. 33)

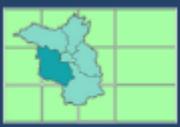
„Vor dem Hintergrund des eindeutigen gesetzgeberischen Willens und der Ausgestaltung des § 2 Satz 2 EEG als Sollbestimmung spricht hier alles dafür [...], *dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen* sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse *nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann*, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind.“ (Rn. 37)



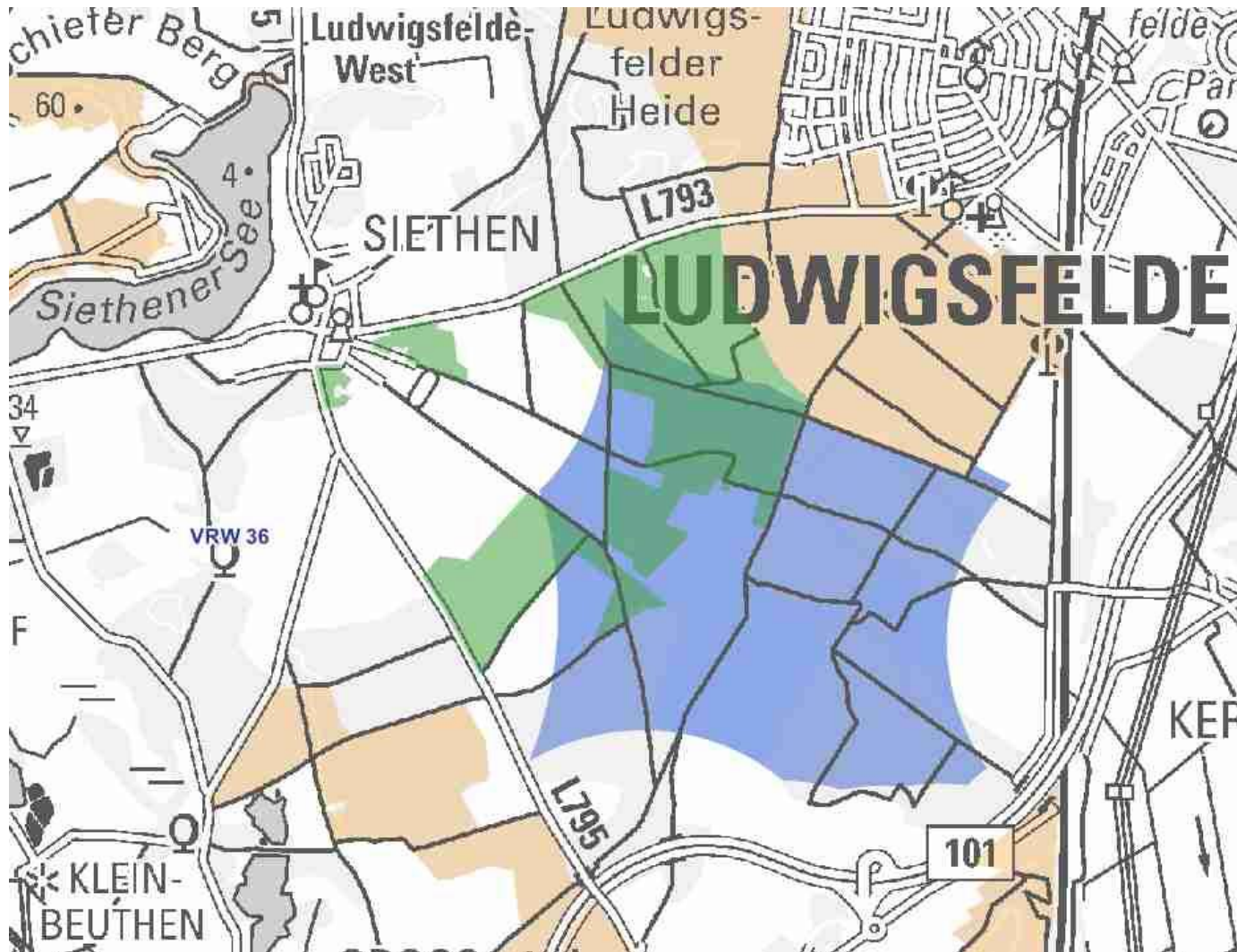
## Inhaltlicher Schwerpunkt: Veränderung von Vorranggebieten



### VRW 36 „Thyrow/Kerzendorf“

*„Die Stadt Ludwigsfelde ist geprägt von Industrie- und Gewerbeansiedlungen. Insbesondere im Verflechtungsbereich zu der im Norden angrenzenden Gemeinde Großbeeren haben sich zahlreiche großflächige Industrie- und Gewerbeunternehmen angesiedelt, mit der Folge, dass die Möglichkeiten der Naherholung in diesem Bereich stark eingeschränkt sind. **Daher ist es der Stadt Ludwigsfelde umso wichtiger, dass der zusammenhängende Freiraumverbund südlich der Kernstadt, bestehend aus Offen- und Waldflächen sowie Wasserflächen und kleinen Ortslagen, der Naherholung für die Ludwigsfelder und ihren Besuchern uneingeschränkt zur Verfügung steht.** Die Ansiedlung weiterer Industrieanlagen in Form von Windenergieanlagen würde die Erholungsfunktion erheblich mindern und auch das Landschaftsbild beeinträchtigen.“ (Auszug aus der Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde vom 27.09.2023)*



## Inhaltlicher Schwerpunkt: Veränderung von Vorranggebieten (VRW 36)

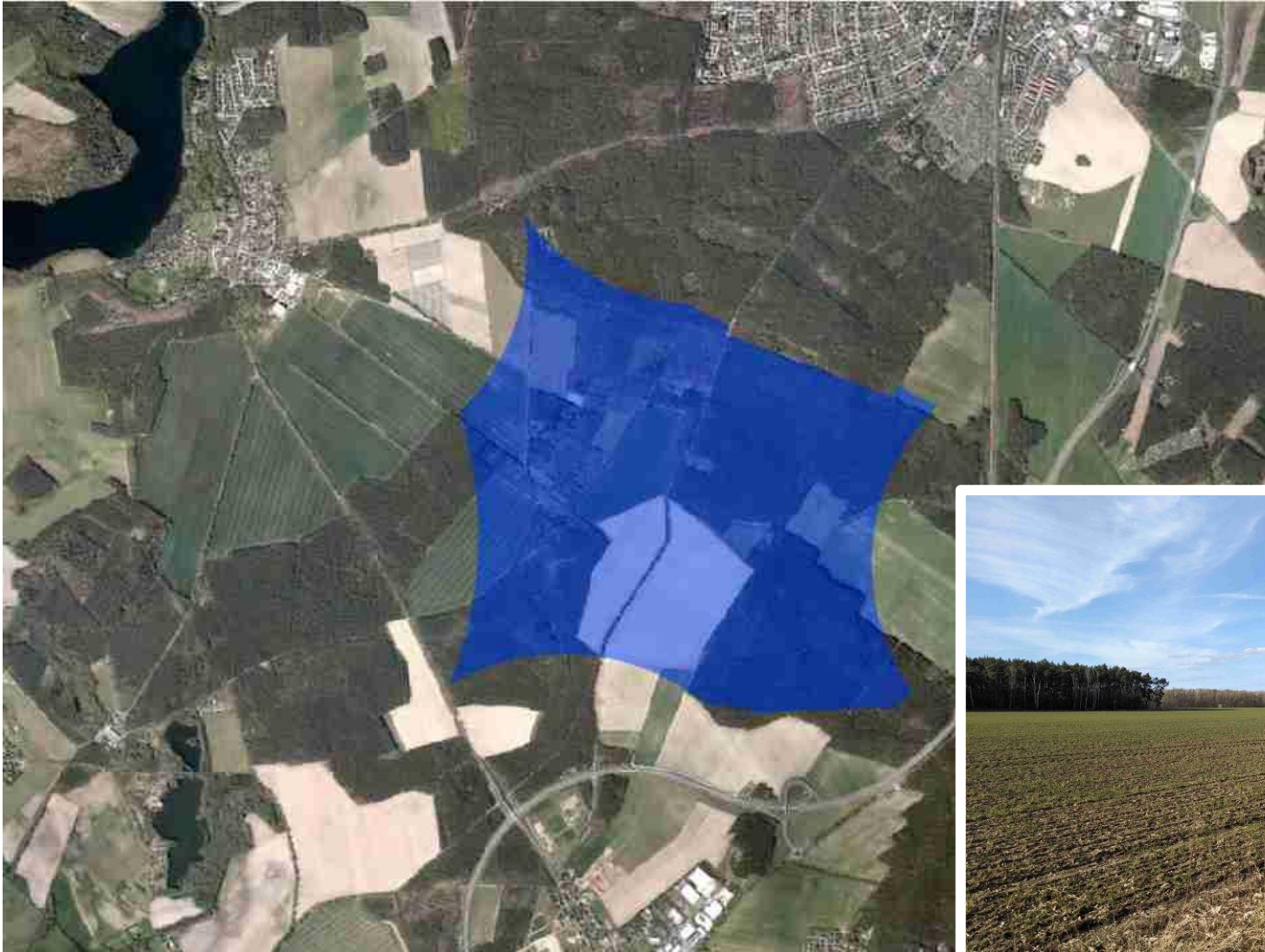


-  Waldumbau
-  Erholungswald Stufe 2 (WF 8102)



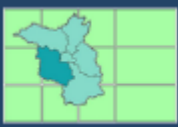


## Inhaltlicher Schwerpunkt: Veränderung von Vorranggebieten (VRW 36)



370 ha



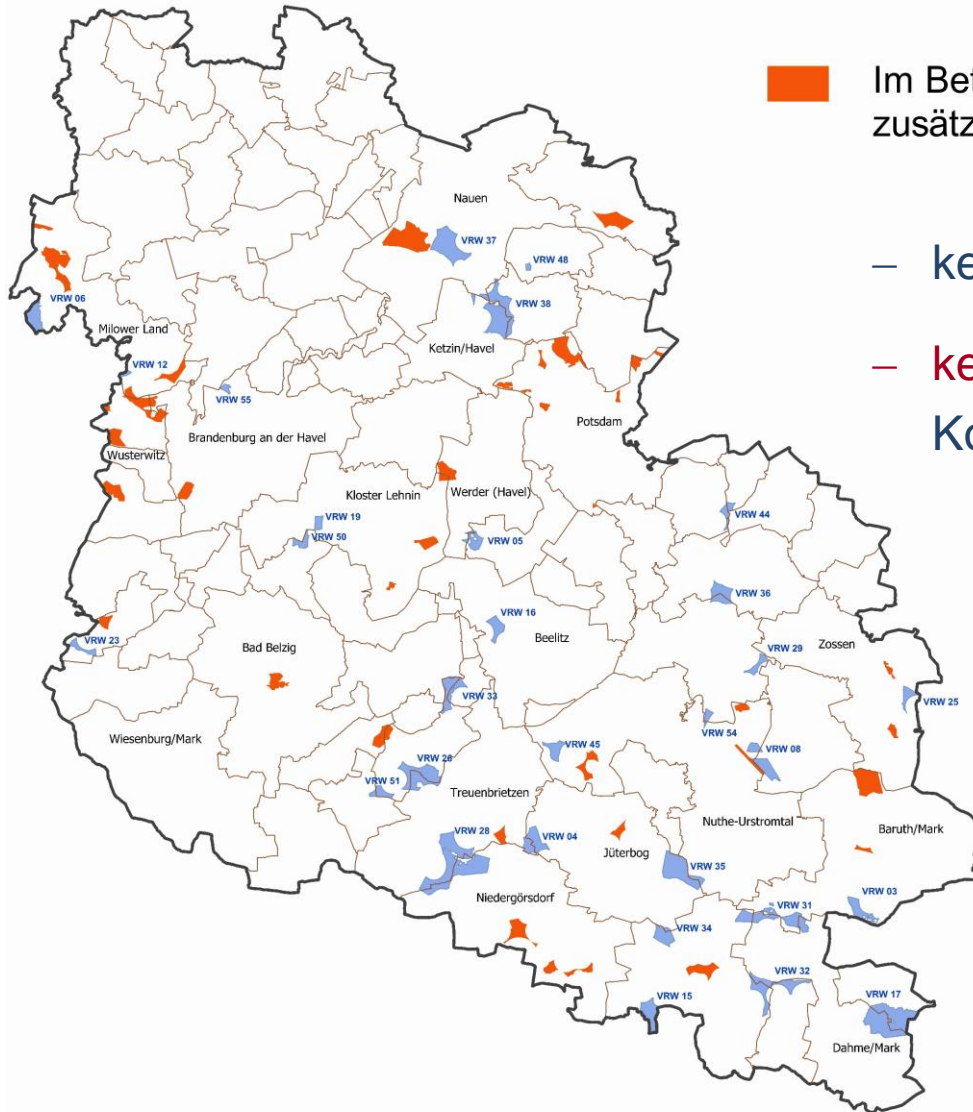


## Veränderung von Vorranggebieten: VRW 12 Nitzahn

Brutvögel Stand 08.02.2023		Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Referat N1, vom 22.11.2023
Schwarzstorch	< zentraler Prüfbereich	<ul style="list-style-type: none"><li>– Förderung und Entwicklung nahrungsreicher Kleingewässer</li><li>– Kleinflächige Vernässung von Wald- und Niederungsbereichen</li><li>– Entwicklung von großflächigen, störungsarmen Waldgebieten mit Horstbäumen</li></ul>
Schwarzmilan	< Nahbereich	Ausnahme § 45b Absatz 2 BNatSchG
Rotmilan	< zentraler Prüfbereich	Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG
Kranich (2 x)	< zentraler Prüfbereich	Anlage von naturnahen Kleingewässern

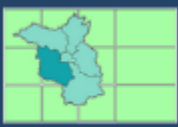


## Inhaltlicher Schwerpunkt: zusätzliche Vorranggebiete



Im Beteiligungsverfahren vorgeschlagene Flächen für zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- keine veränderte Sach- und Rechtslage
- **keine** Unterstützung durch die Kommunen



## Inhaltlicher Schwerpunkt: zusätzliche Vorranggebiete



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Der Präsident

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Regionale Planungsstelle Havelland- Fläming  
Leiter der Planungsstelle  
Herrn L. Klauber  
Oderstraße 65  
14513 Teltow

*Handwritten signature and date: 06/11*

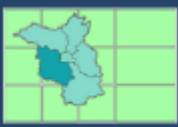
06.NOV.2023\*013421

Gesch-Z.: LFU-N1-  
4400/7+12#383193/2023  
Hausruf: +49 33201 442-476  
Fax: +49 331 27548-2629  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[bdp@lfu.brandenburg.de](mailto:bdp@lfu.brandenburg.de)

Potsdam, 01.11.2023

**Neue Erkenntnisse zum Verhalten der Großtrappe und Auswirkungen auf  
Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Klauber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

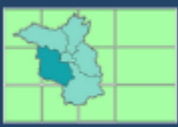


## Inhaltlicher Schwerpunkt: zusätzliche Vorranggebiete

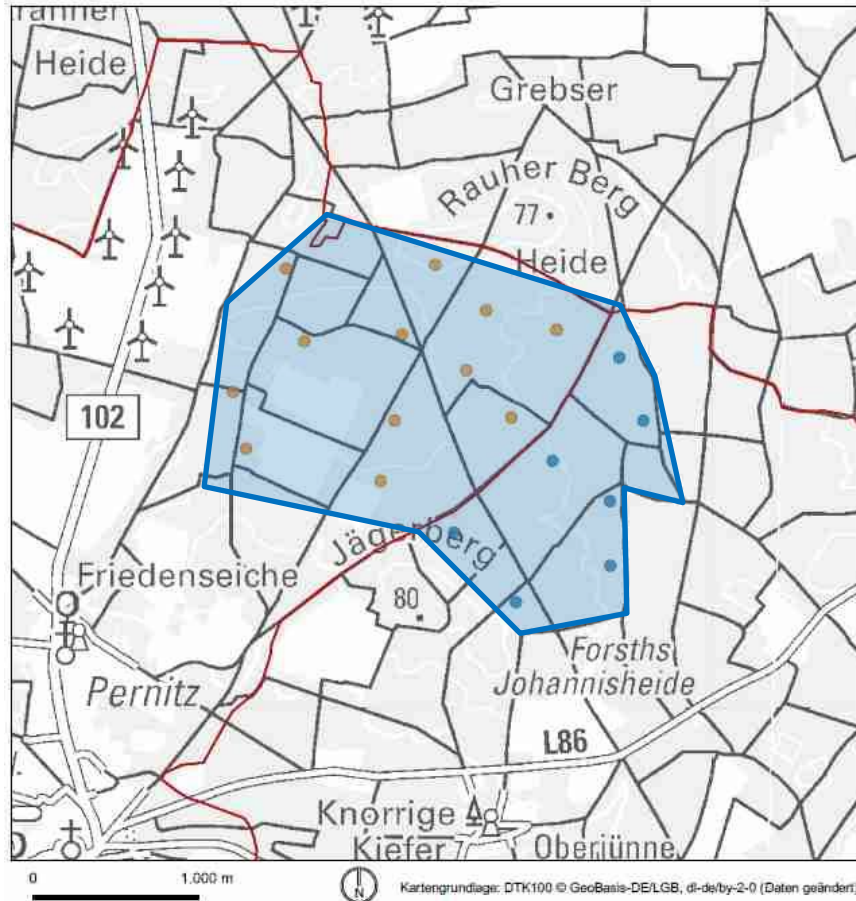
Vor dem Hintergrund dieser neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse stehen die Flugkorridore der Großtrappe auch der Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der vier anhängigen Genehmigungsverfahren (12 WEA Herrenhölzer Reg.-Nr. 079.00.00/11, 12 WEA Desmathen 010.00.00/13, 7 WEA Oberjünne Reg.-Nr. 011.00.00/13 und 6 WEA Wusterwitz 049.00.00/17) nicht mehr entgegen. Vielmehr ist aus Sicht des LfU und im Interesse der betroffenen Antragsteller möglichst schnell eine Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete in den sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan anzustreben, damit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht nach Verabschiedung des Regionalplans bzw. der Erreichung des Flächenziels 2027 planungsrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Inwieweit darüber hinaus das Schutzkonzept für die Großtrappe anzupassen ist, wird im Rahmen der fortdauernden Untersuchungen und weiteren Auswertung ermittelt. Aussagen über die vier genannten Genehmigungsverfahren hinaus sind daher aktuell nicht möglich.

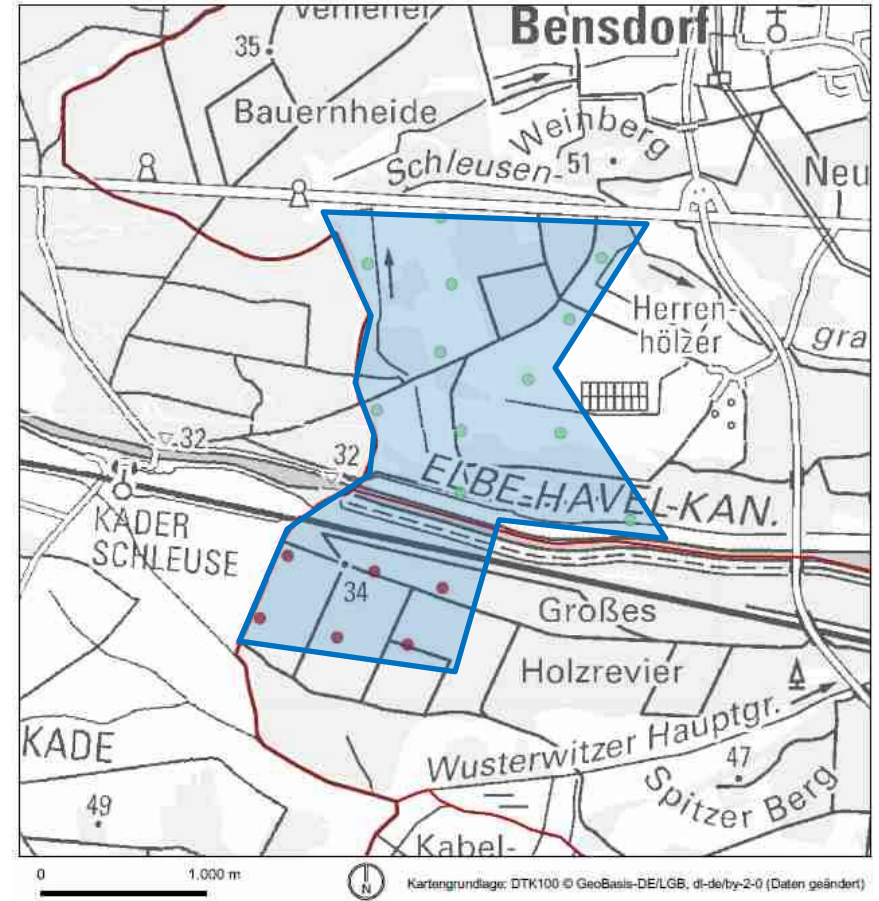
Aufgrund der neusten oben beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf das Verhalten der Großtrappe bitte ich die Regionale Planungsstelle, eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um die genannten Bereiche zu prüfen.



## Inhaltlicher Schwerpunkt: zusätzliche Vorranggebiete



WP Desmathen und WP Oberjünne



WP Wusterwitz und WP Bensdorf

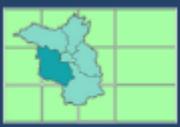


## Umweltprüfung

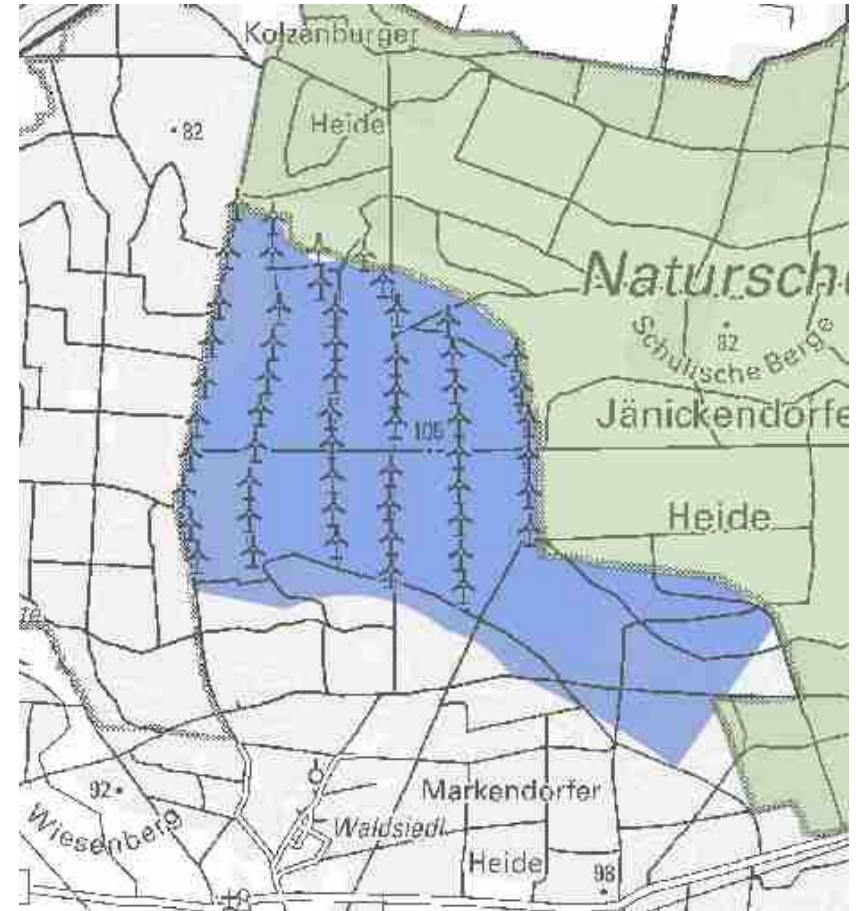
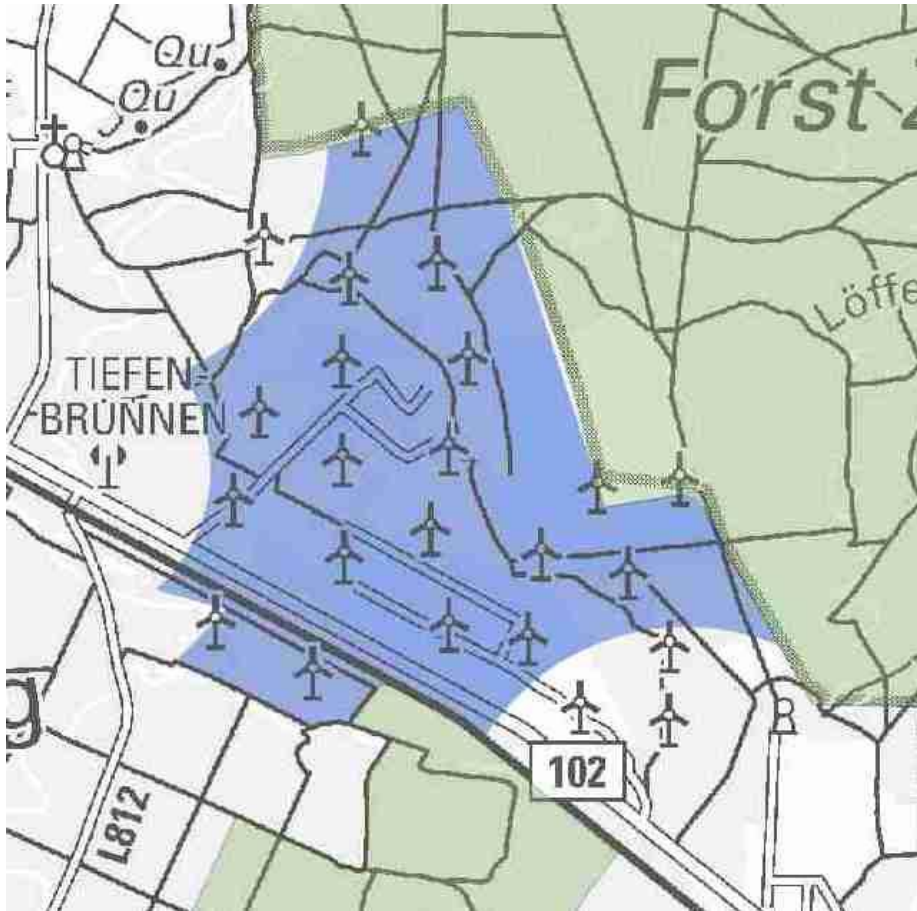
**Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU), Formblatt Naturschutz, vom 26.09.2023**

„Die durchgeführten „Vorprüfungen“ entsprechen nicht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des MLUK zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg (siehe Kapitel 2 und Formblatt nach Anlage 2). Unter anderem wird in einigen Fällen bereits auf die Möglichkeit des Ausweichens potenziell betroffener Arten (z. B. Ziegenmelker, Mops- und Bechsteinfledermaus) in angrenzende Bereiche verwiesen. Diese Feststellung kann jedoch nur auf Grundlage einer tieferen Prüfung (FFH-VP nach § 34 BNatSchG) getroffen werden. [...] Der allgemeinen Empfehlung grundsätzlich einen Abstand von 300 m zu den Schutzgebietsgrenzen einzuhalten, wurde nicht gefolgt.“

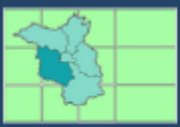
- VRW 04 Jüterbog-Altes Lager
- VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)
- VRW 23 Dretzen
- VRW 08 Kummersdorf-Gut



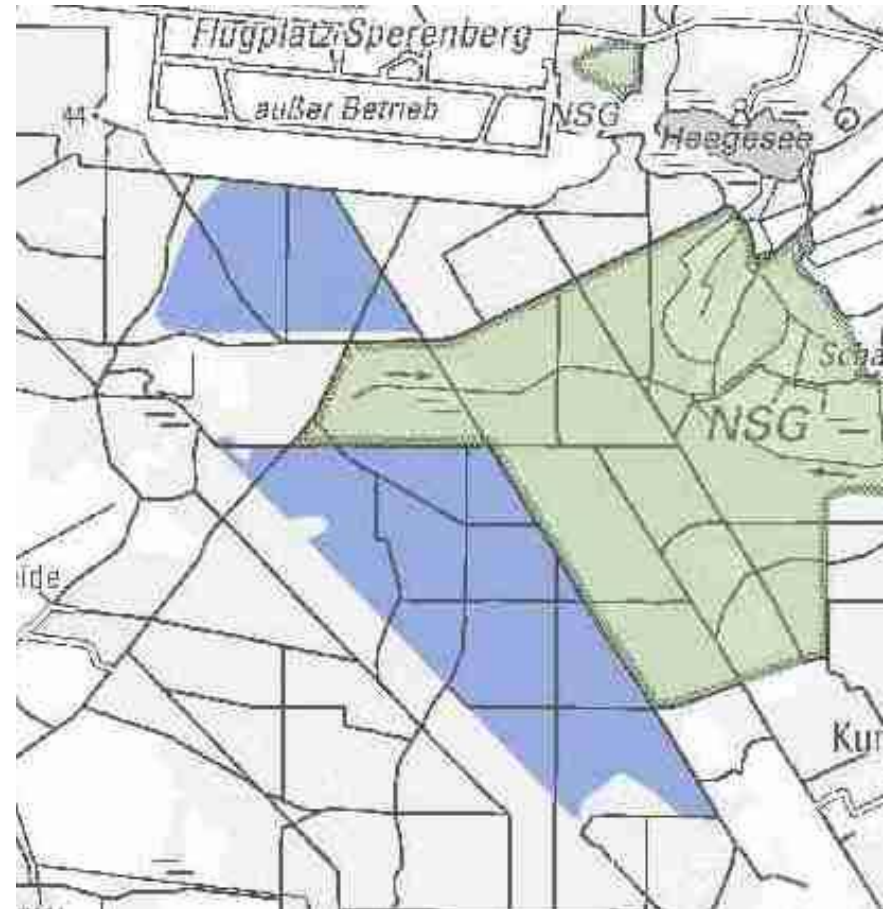
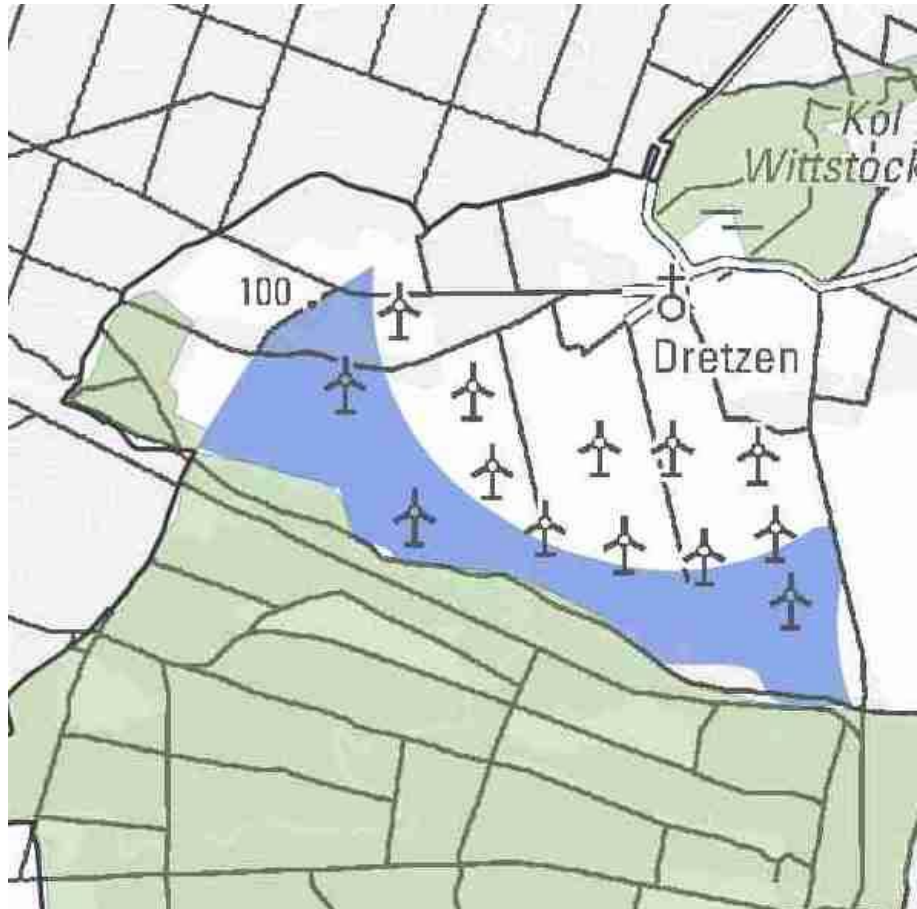
## Umweltprüfung







## Umweltprüfung





# 10. Vorstandssitzung

## 21. März 2024



**Methodisches Konzept  
zur Ermittlung von Vorranggebieten Landwirtschaft  
auf der Grundlage einer teilräumlichen Differenzierung  
des Kriteriums Ertragsfähigkeit**



## Änderung des Kriteriums Ertragsfähigkeit – Ergebnisse aus dem Fachgespräch vom 26.09.2023:

- heterogene Verteilung von Böden mit besserer Ertragsfähigkeit in der Region (bspw. auf der Nauener Platte und im Fläming)
- größere kommunale Gestaltungsmöglichkeiten erwünscht, insbesondere in Bezug auf bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen
- Einigkeit: ohne Ackerzahl als Referenz geht es nicht
- Landbaugebiete oder naturräumliche Gliederung als mögliche Ansätze für eine teilräumliche Differenzierung der maßgeblichen Ackerzahl
- Beschluss des Regionalvorstands vom 6. Oktober 2023, eine teilräumliche Differenzierung der Anwendung einer für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl zu prüfen



## Landbaugebiete (LBG) in Brandenburg

LBG	Ackerzahl	Charakterisierung der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung
I	> 45	Weizen- Zuckerrüben-fähig
II	36...45	Gersten- Weizen- Zuckerrüben-fähig
III	29...35	Roggen- Kartoffel-, bedingt Gersten- Raps- und Weizen-fähig
IV	23...28	Roggen- Kartoffel- und z.T. Mais-fähig
V	< 23	Grenzstandorte der lw. Nutzung, für Roggen (Lupine, Seradella) geeignet

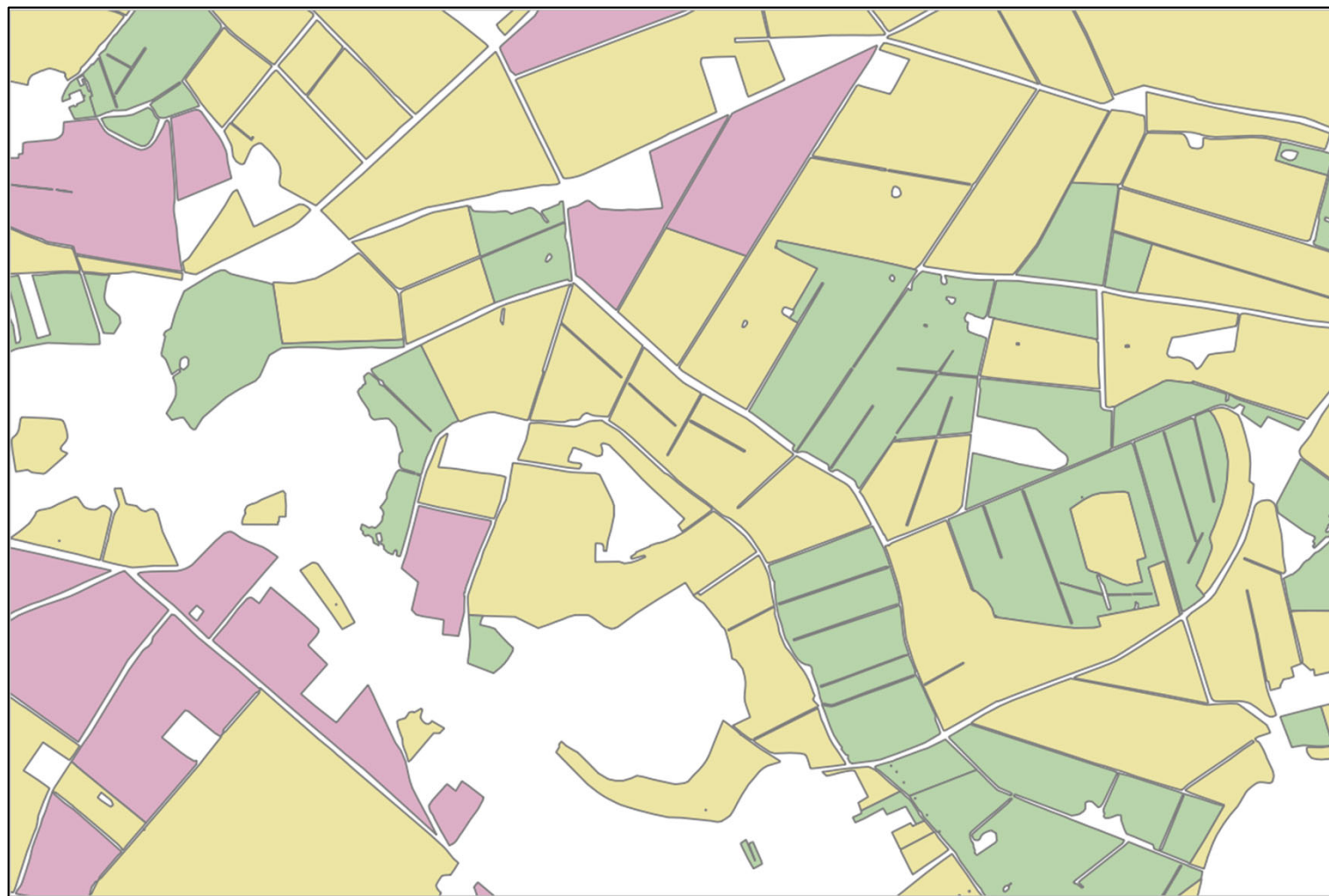
Mit der Ackerzahl ist der Grundwassereinfluss auf den Ertrag nicht bzw. unzureichend berücksichtigt. Besonders bei den Ackerfutterpflanzen auf grundwasserbeeinflussten Standorten der Niederungen mit Ackerzahlen < 35 (LBG III...V, insb. Standortregionaltypen d2b, d3b lt. MMK) werden deutlich höhere und sichere Erträge als auf den unterstellten sickerwasserbestimmten Böden mit adäquater Ackerzahl erzielt.

Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Hrsg.), Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Datensammlung für die Betriebsplanung und die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg, Ausgabe 2008, 5. überarb. Auflage, S. 11 f.



## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

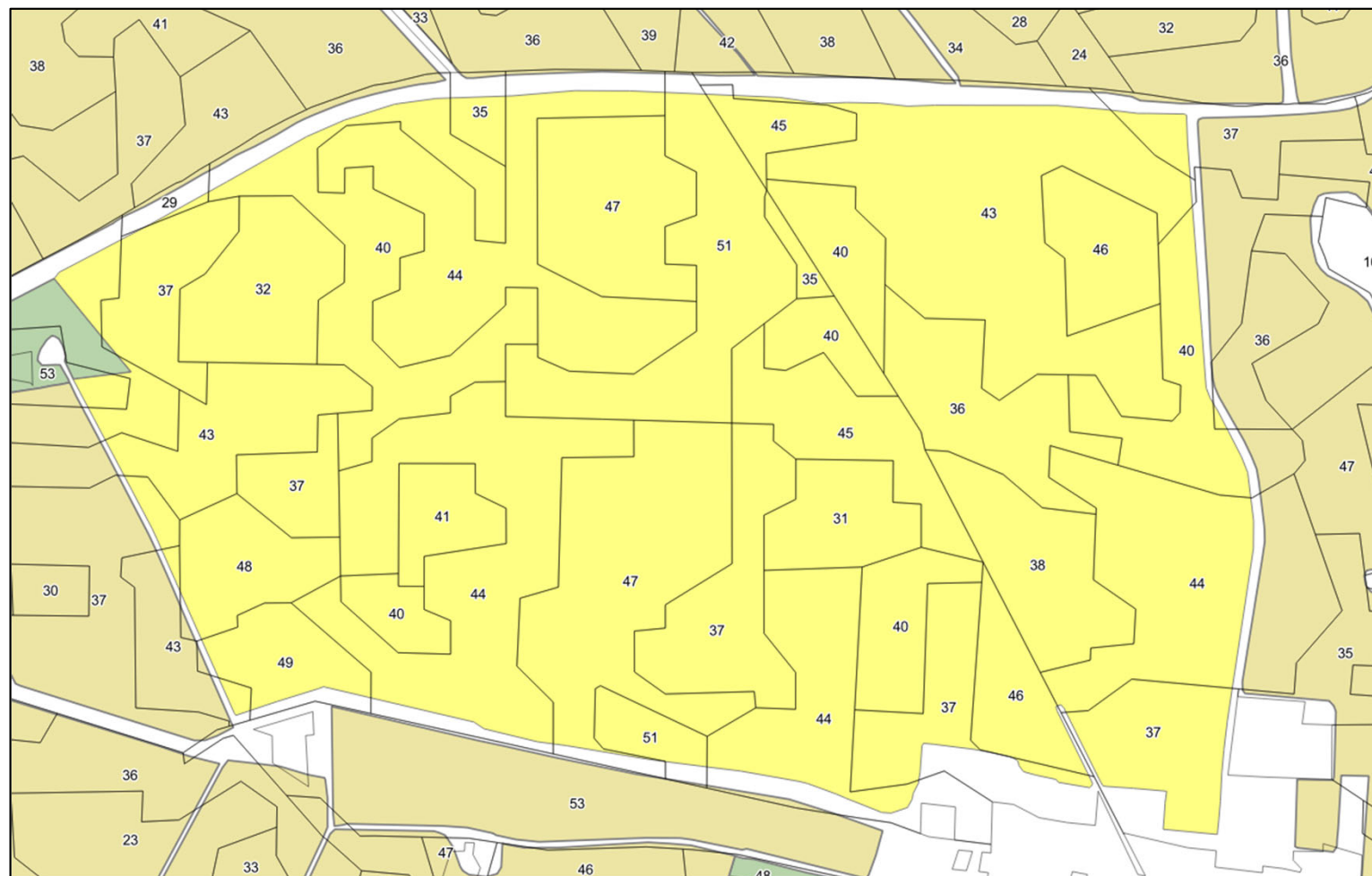
Feldblöcke  
unterschiedlicher  
landwirtschaftlicher  
Nutzung





## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

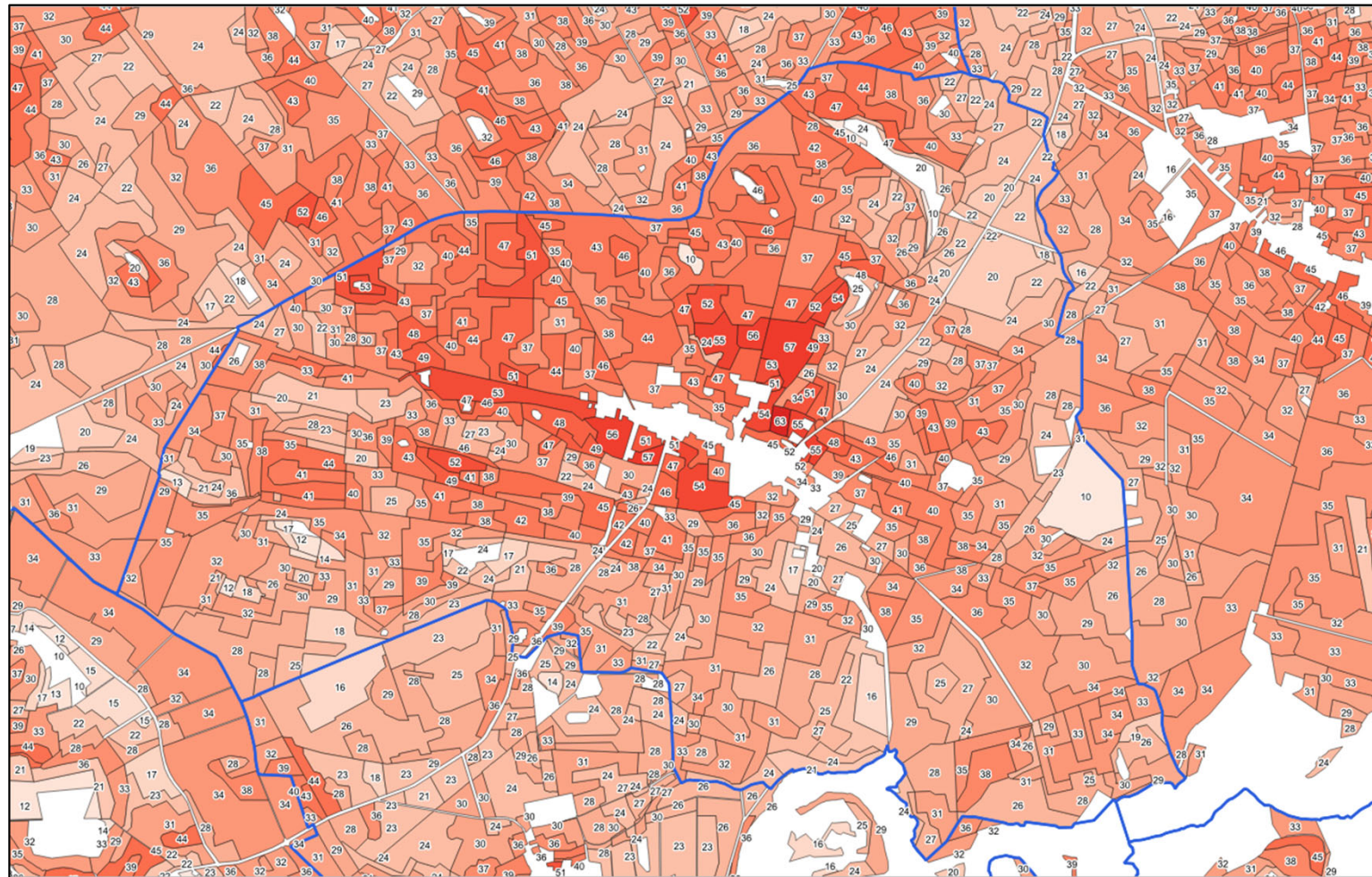
Feldblock mit  
Ackerzahlen





## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

Gemarkung mit  
Ackerzahlen

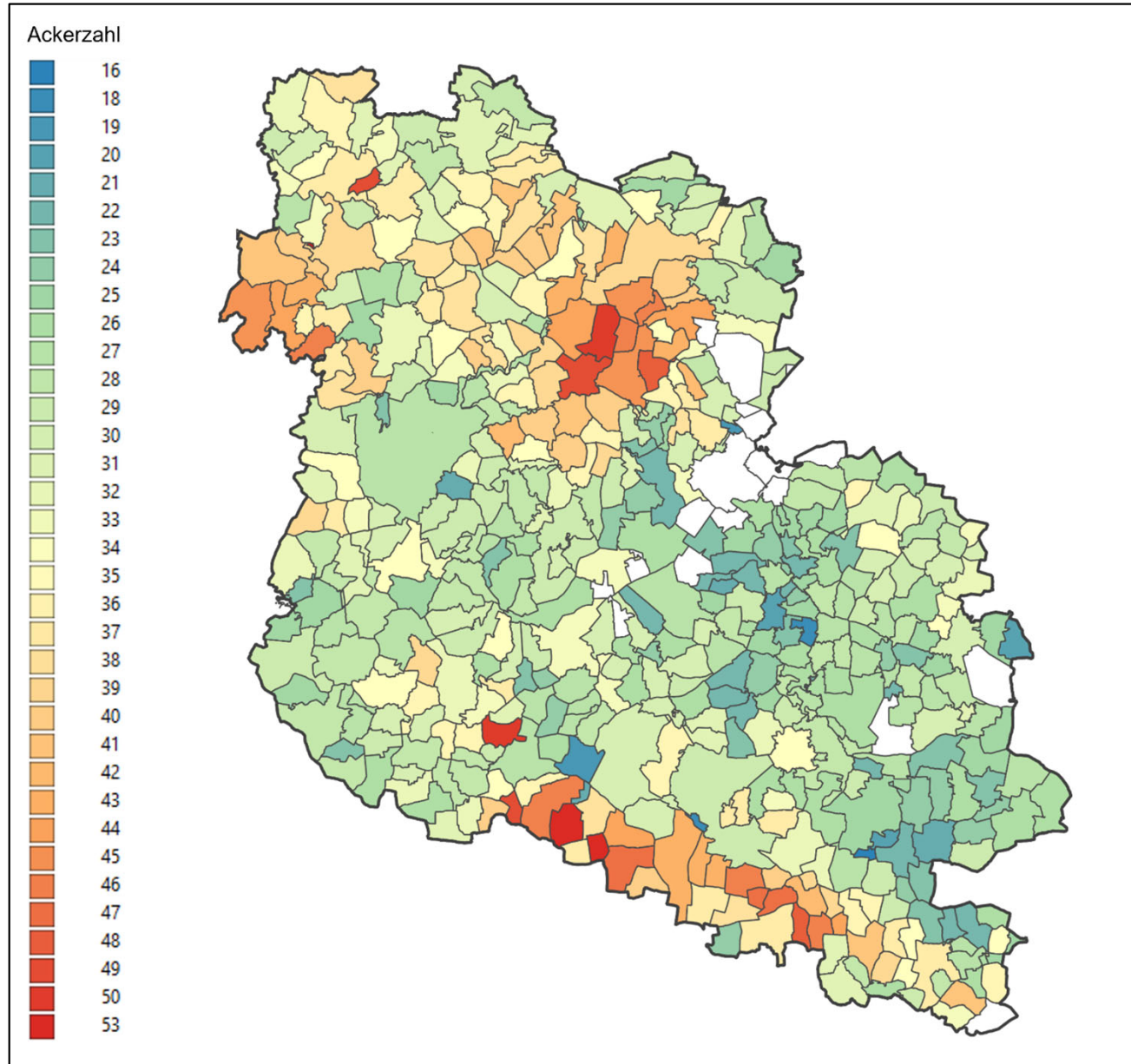






## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

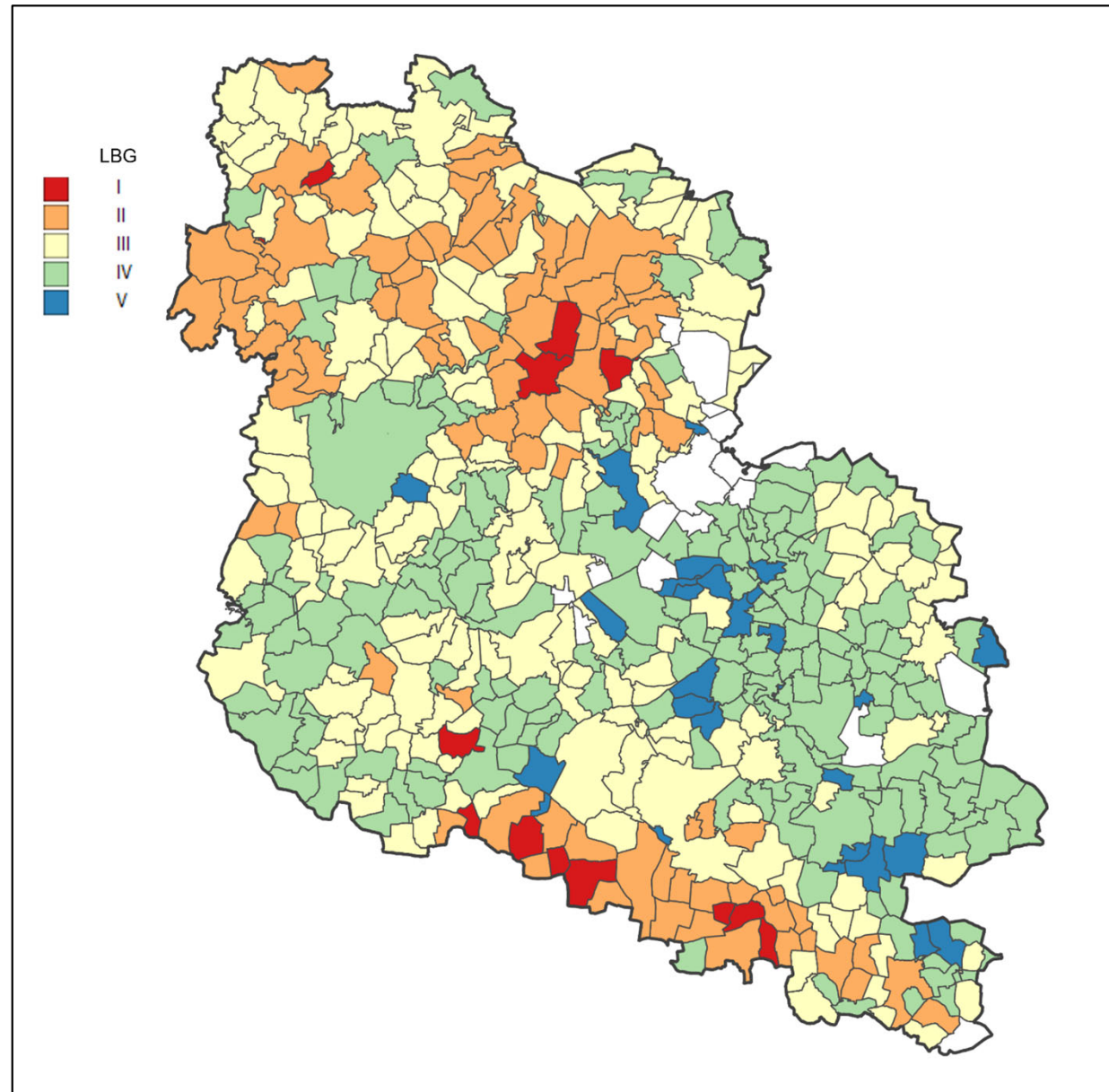
**Schritt 1:  
Berechnung der  
mittleren Ackerzahl  
je Gemarkung**





## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

Schritt 2:  
Zuweisung von  
Landbaugebieten





## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

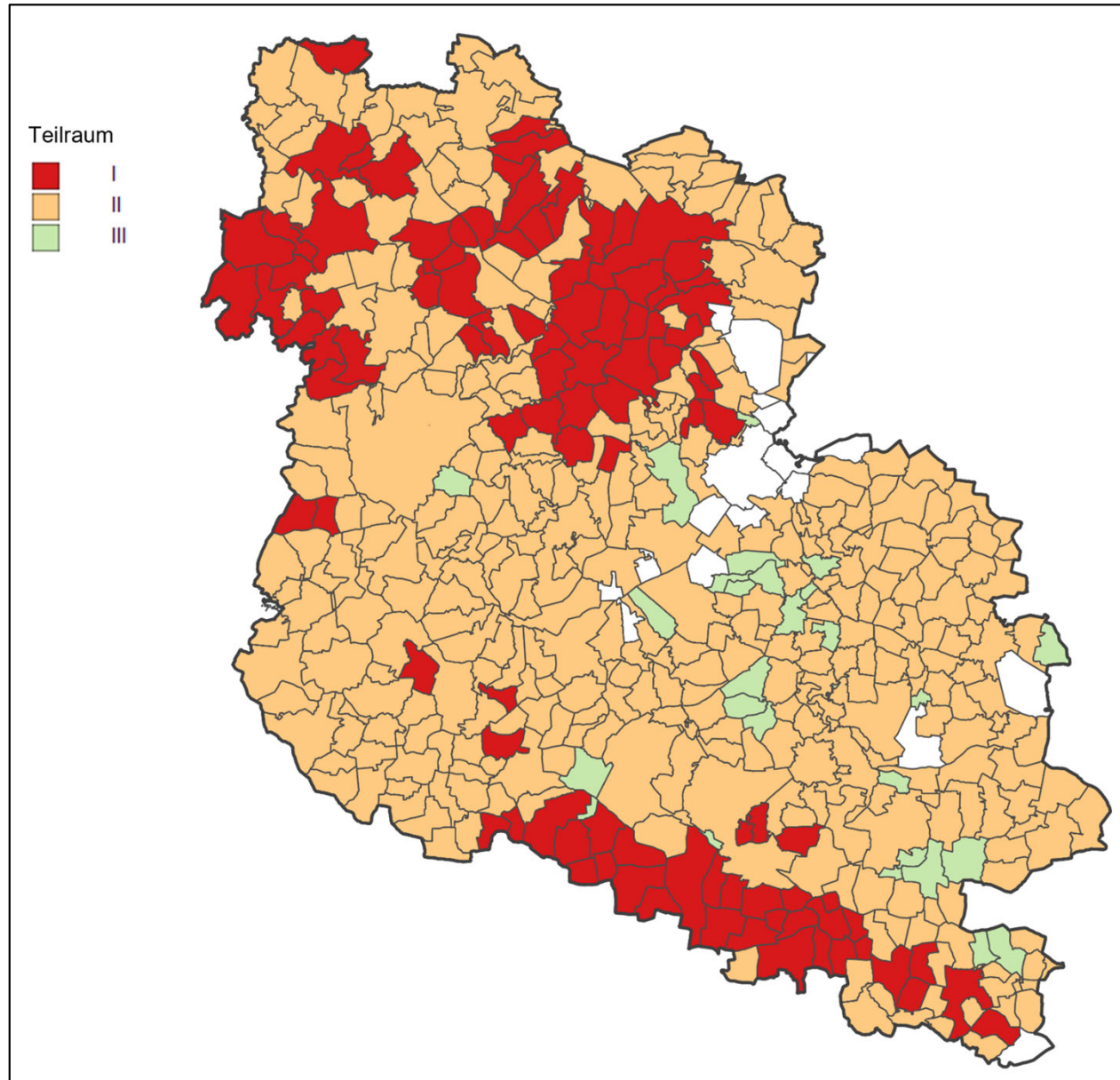
Schritt 3:  
Aggregation der LBG  
zu größeren Teilräumen

LBG	Ackerzahl	Teilraum
I	> 45	I
II	36...45	
III	29...35	II
IV	23...28	
V	< 23	III



## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

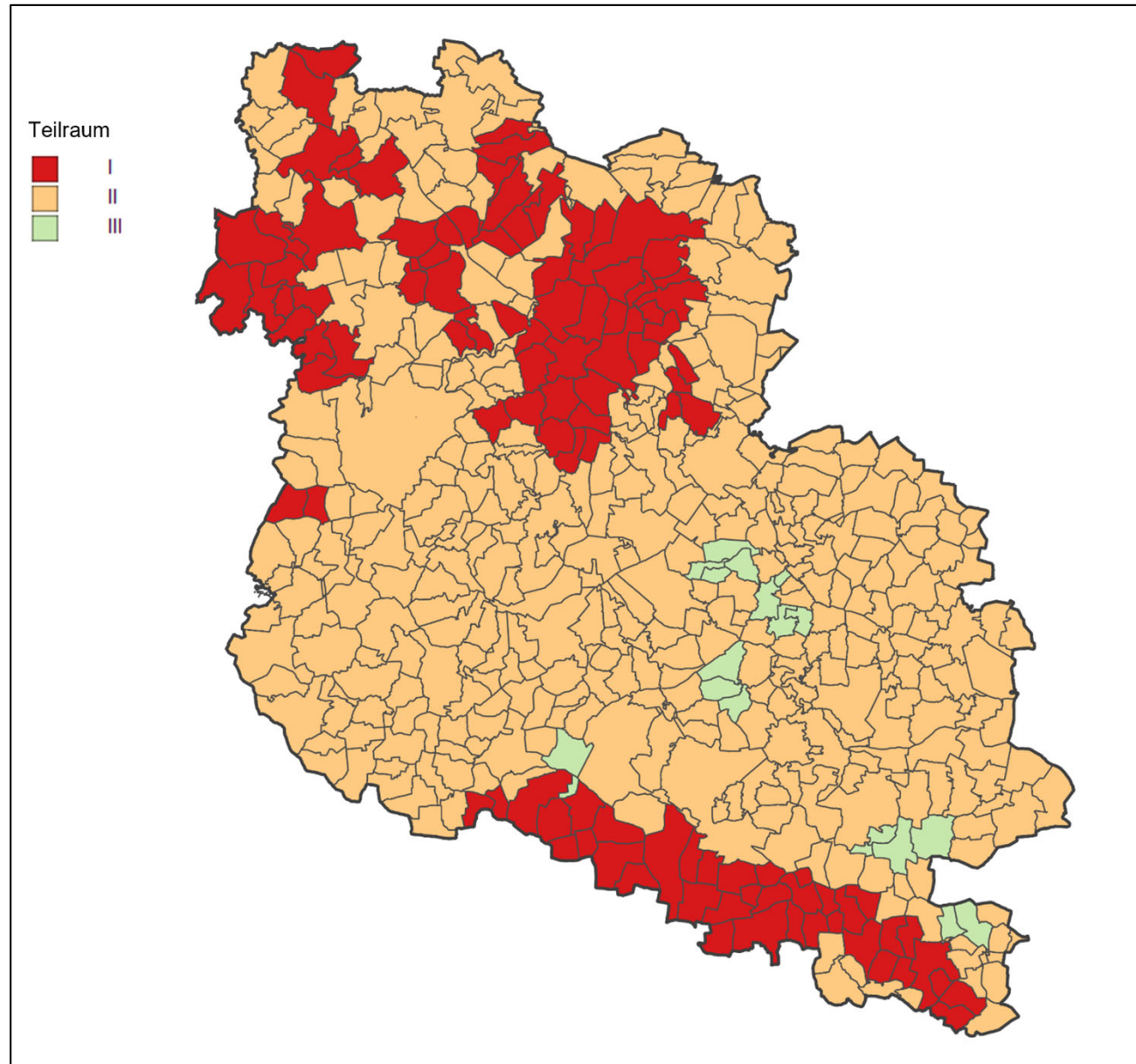
**Schritt 3:**  
Aggregation der LBG  
zu größeren Teilräumen





## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

**Schritt 4:**  
Regelbasierte  
Angleichung,  
Lücken schließen





## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

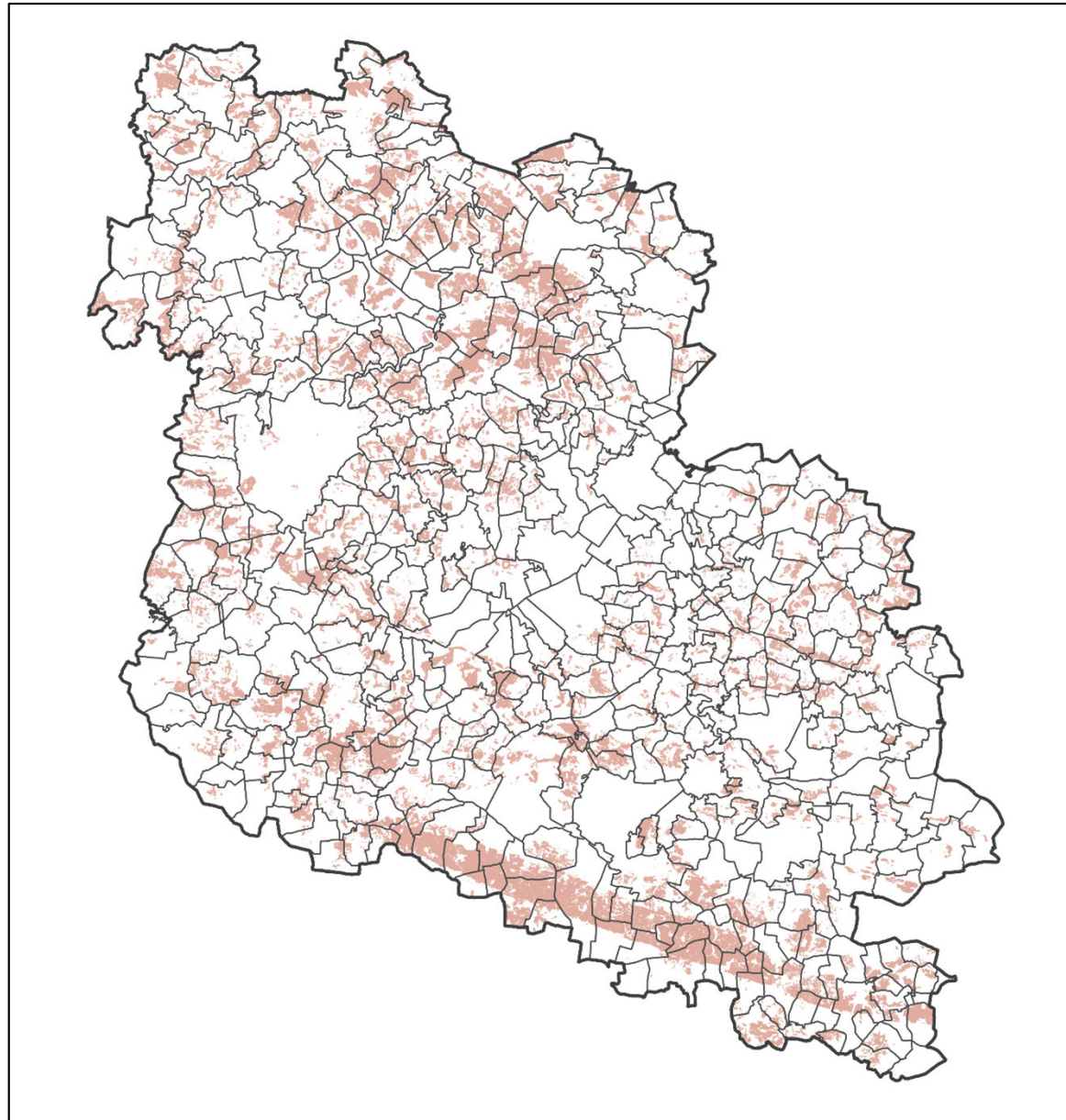
Schritt 5-1:  
Berechnung der  
mittleren Ackerzahl  
je Teilraum

Teilraum	Mittlere Ackerzahl
I	40
II	29
III	21



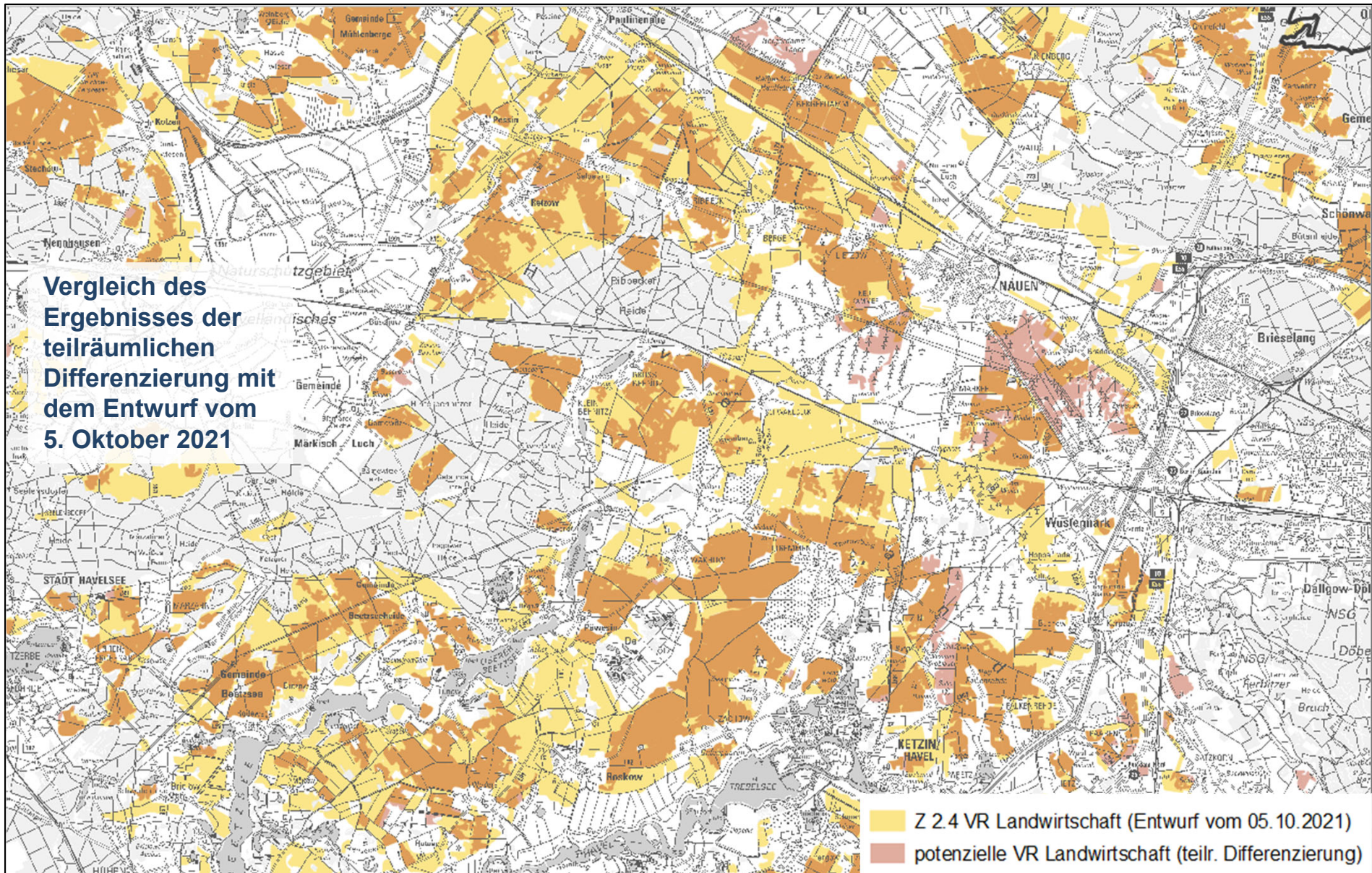
## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

**Schritt 5-2 :  
Selektieren der  
ertragreichen  
Ackerflächen  
(Ergebnis der  
teilräumlichen  
Differenzierung)**





## Teilräumliche Differenzierung unter Berücksichtigung der LBG

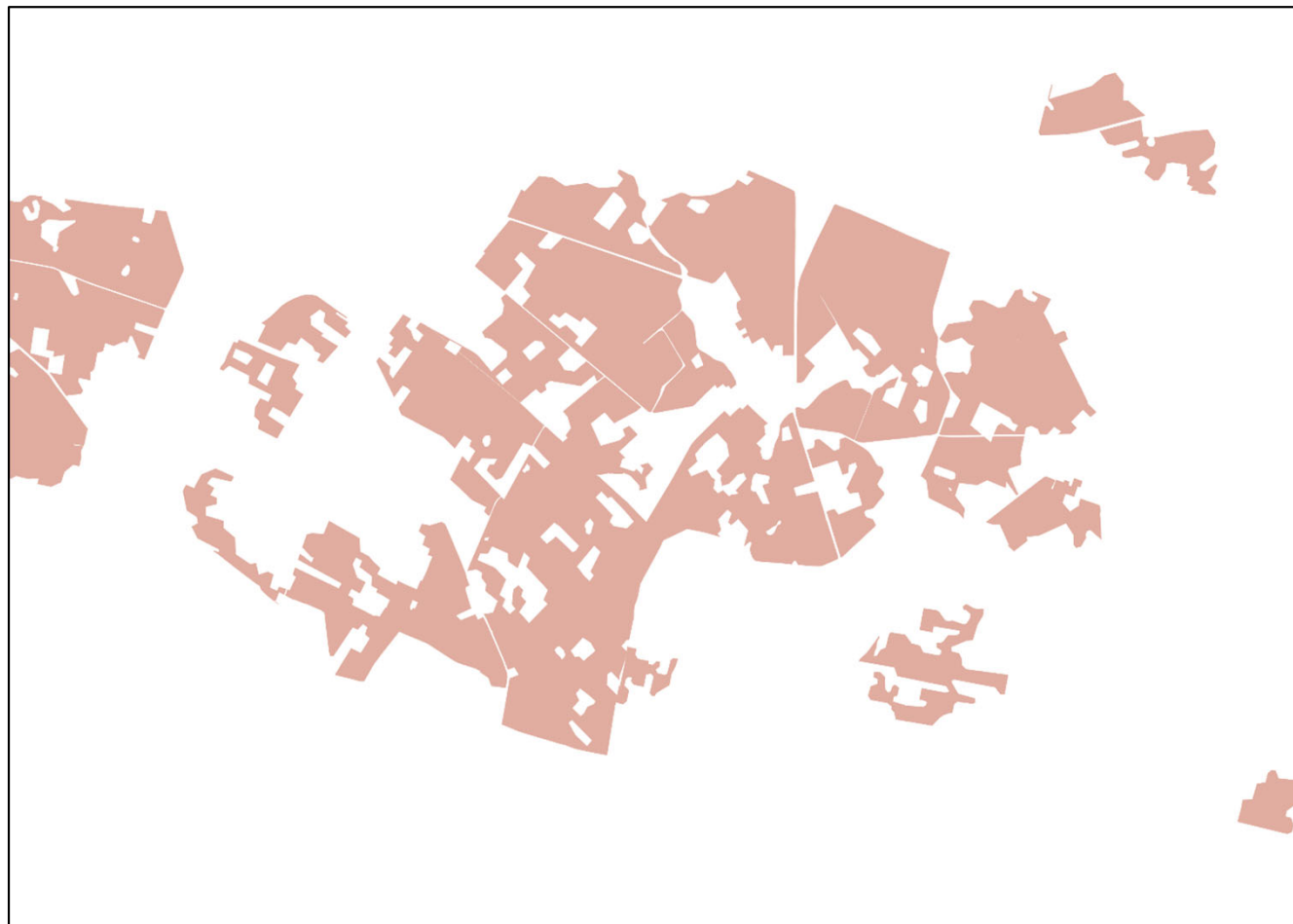






## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

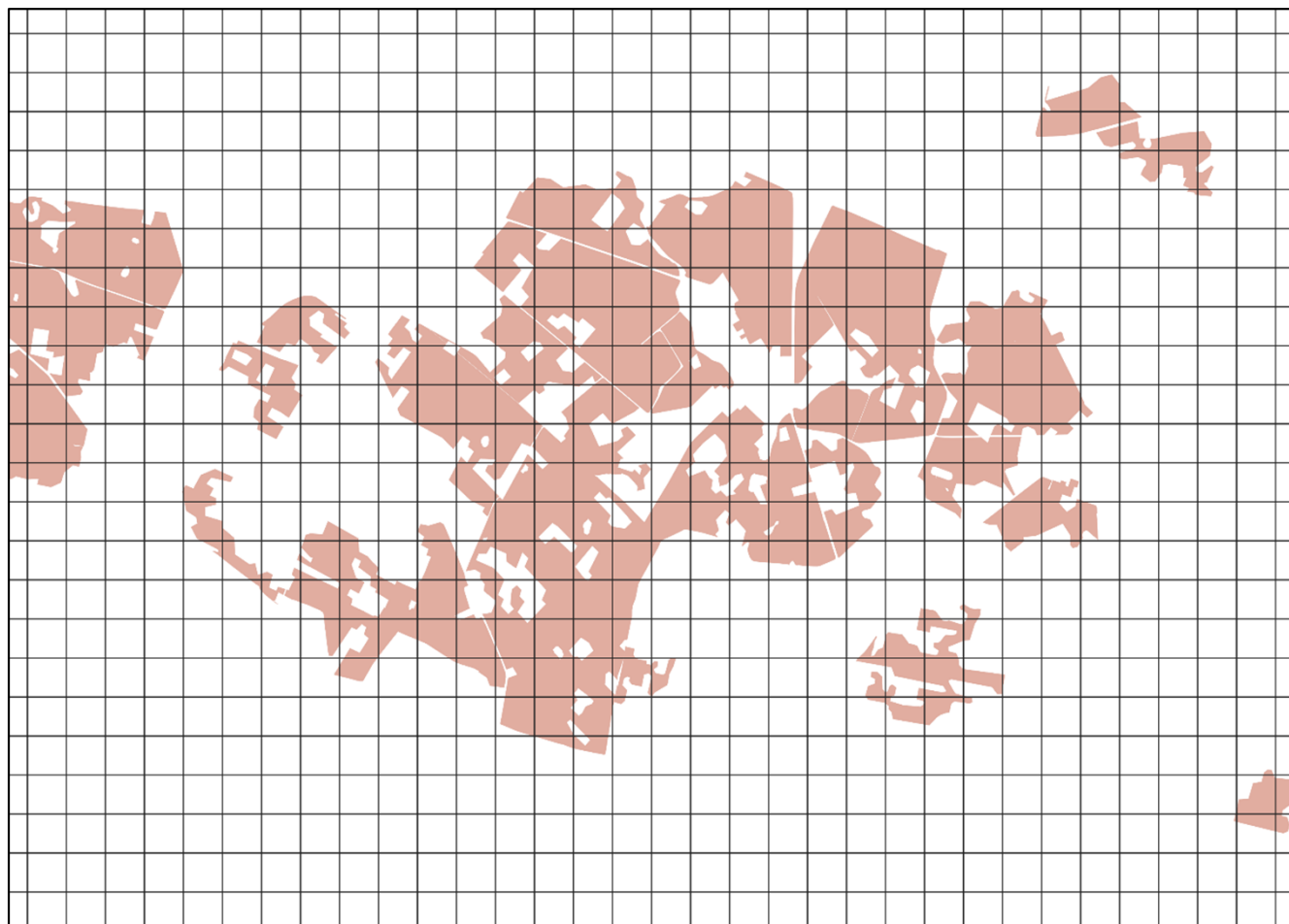
Kartenausschnitt  
mit ertragreichen  
Ackerflächen





## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

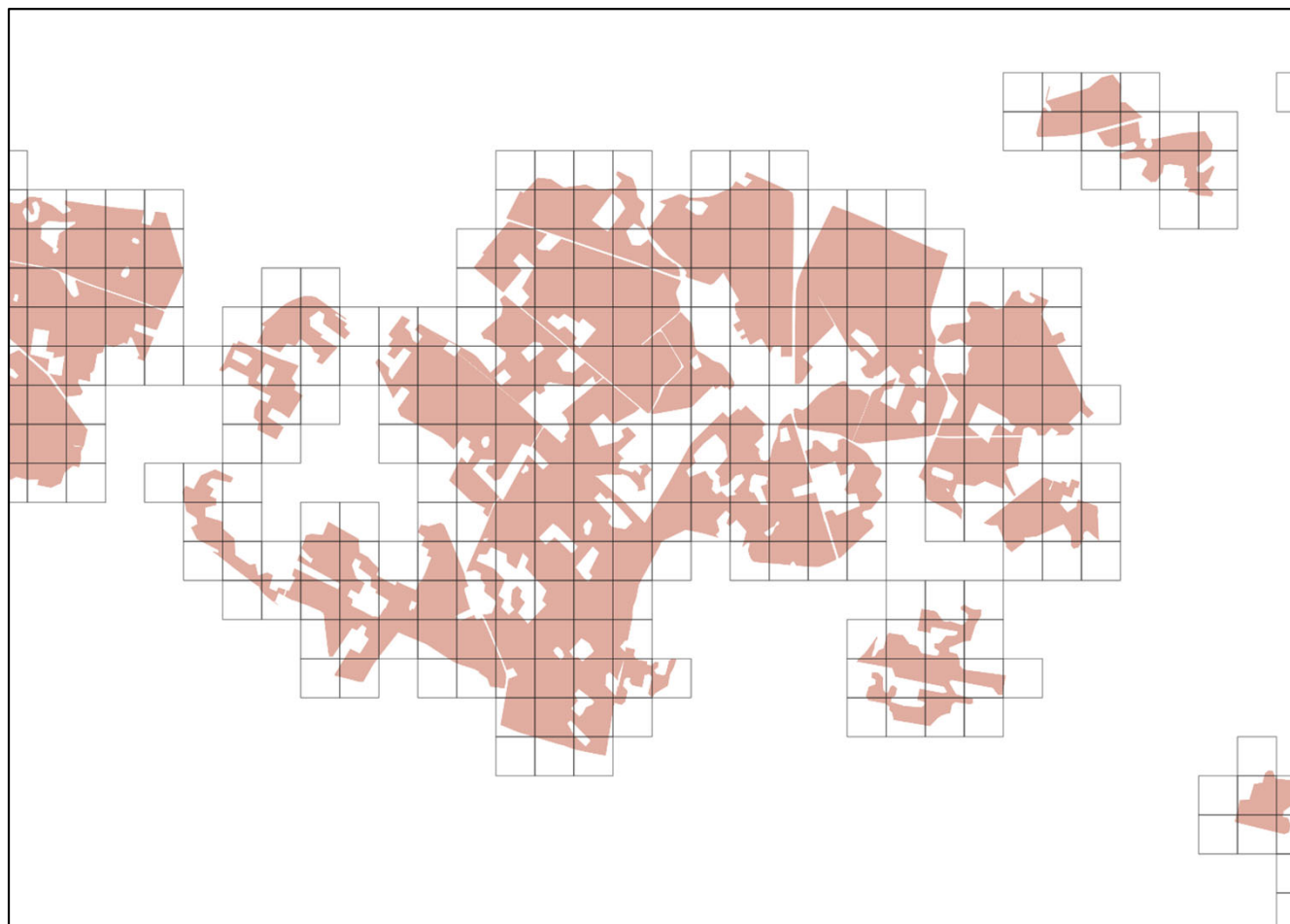
**Schritt 1:**  
Raster mit  
Zellengröße 5 ha





## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

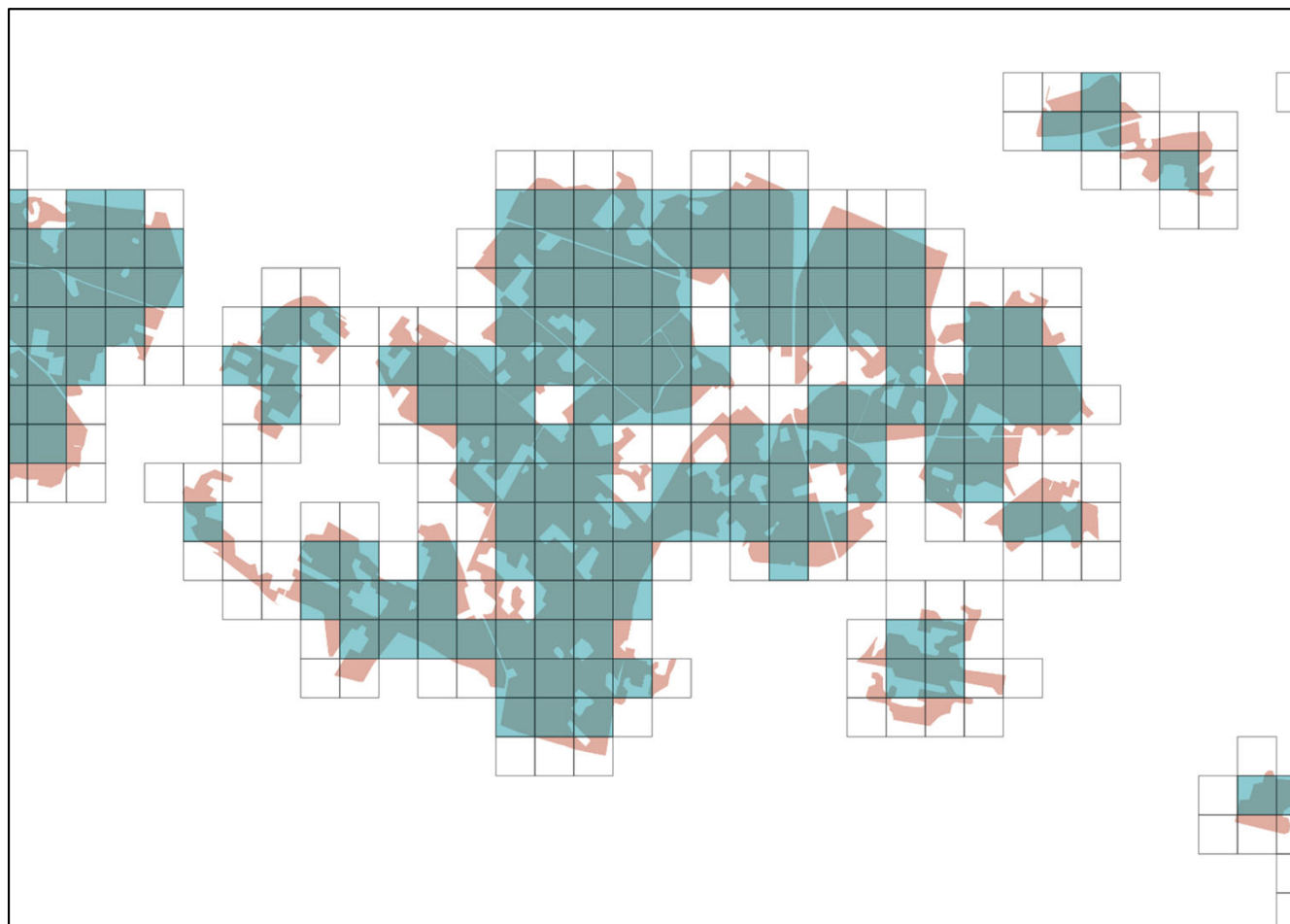
**Schritt 2:  
Auswahl  
überlagerter  
Rasterzellen**





## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

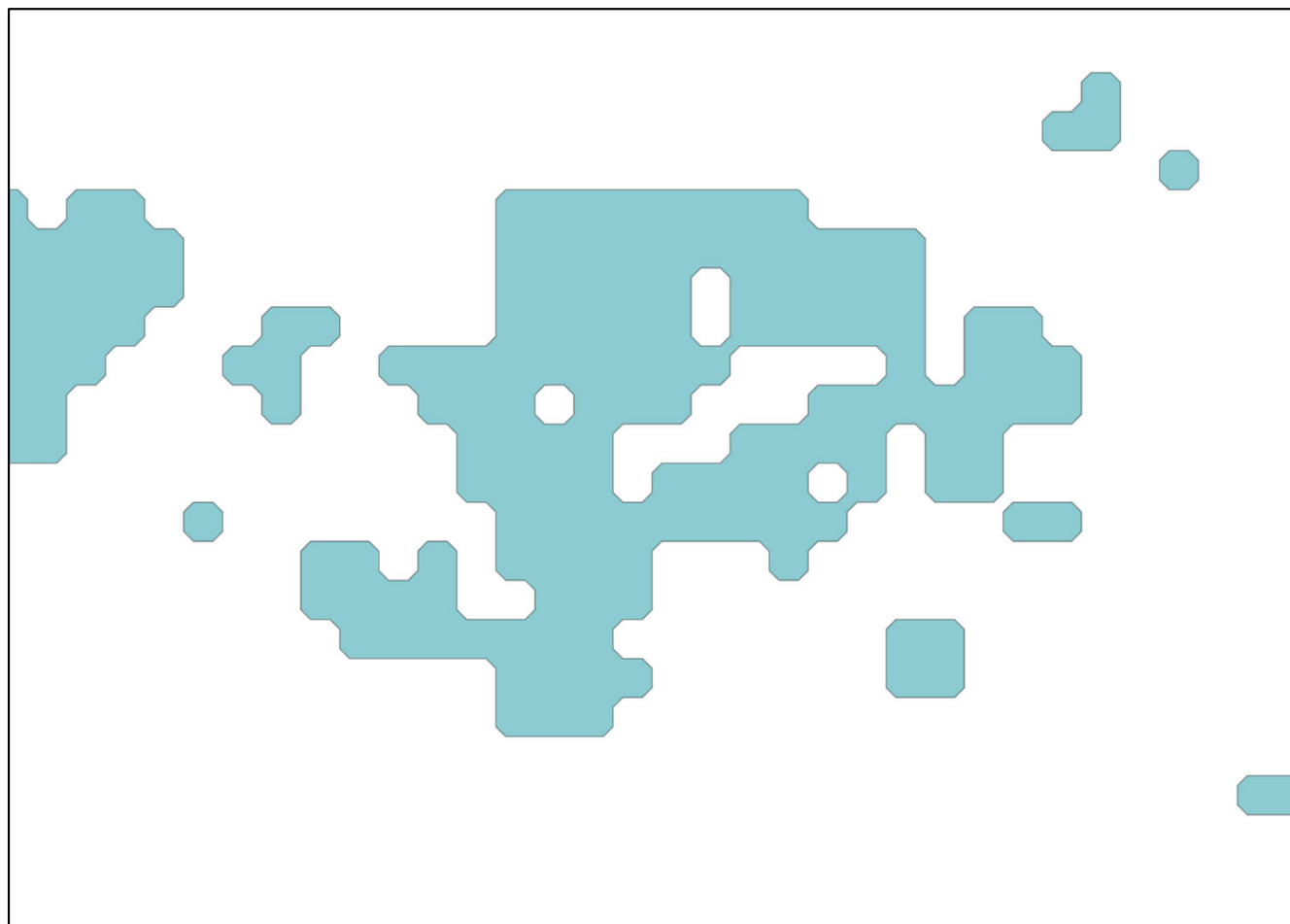
**Schritt 3:**  
Auswahl mit  
mind. 50 %  
überlagerten  
Rasterzellen





## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

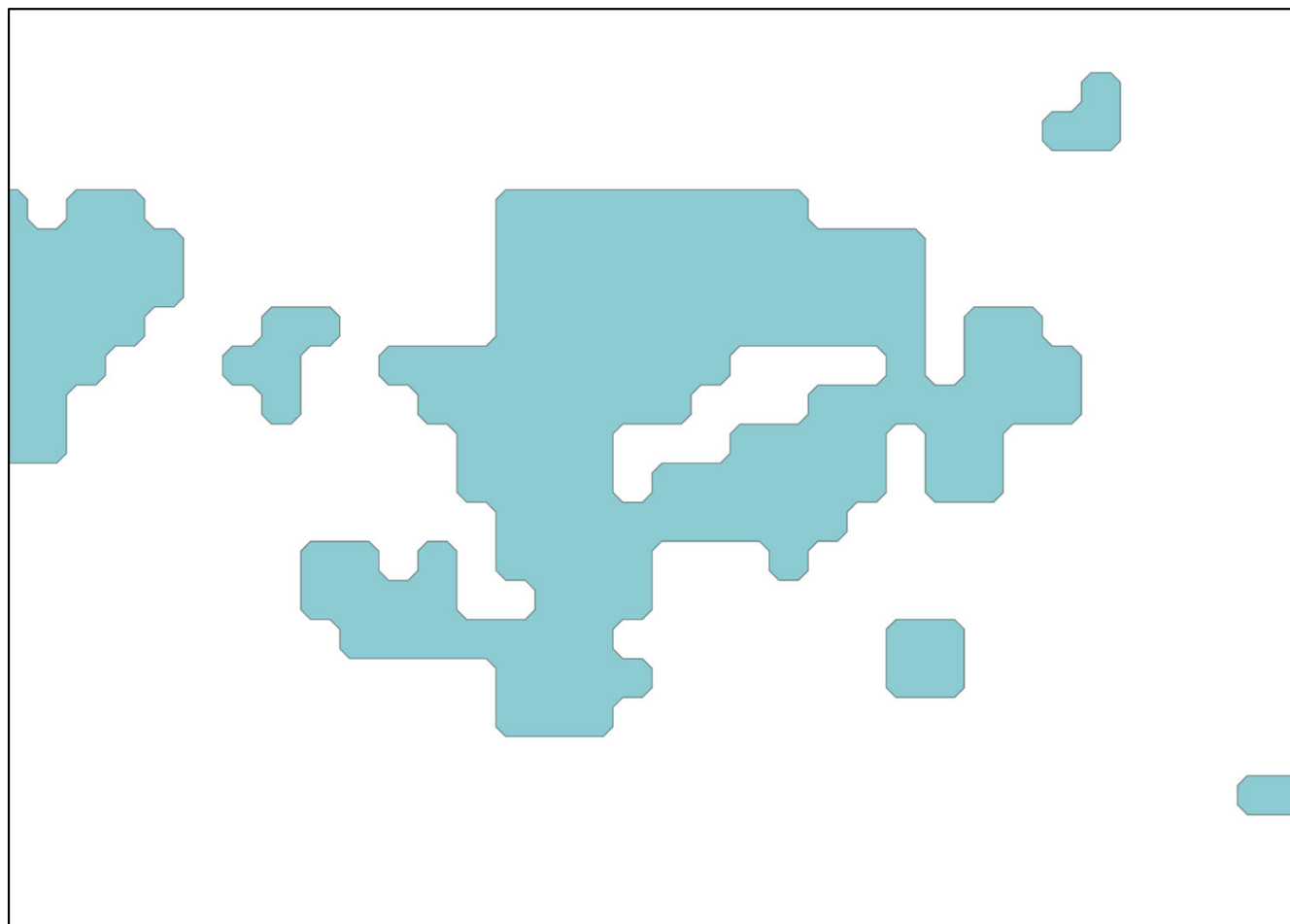
Schritt 4:  
Glättung der  
Ränder





## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

**Schritt 5:**  
Bereinigung von  
Löchern und  
Kleinstflächen,  
Mindestgröße  
10 ha





## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

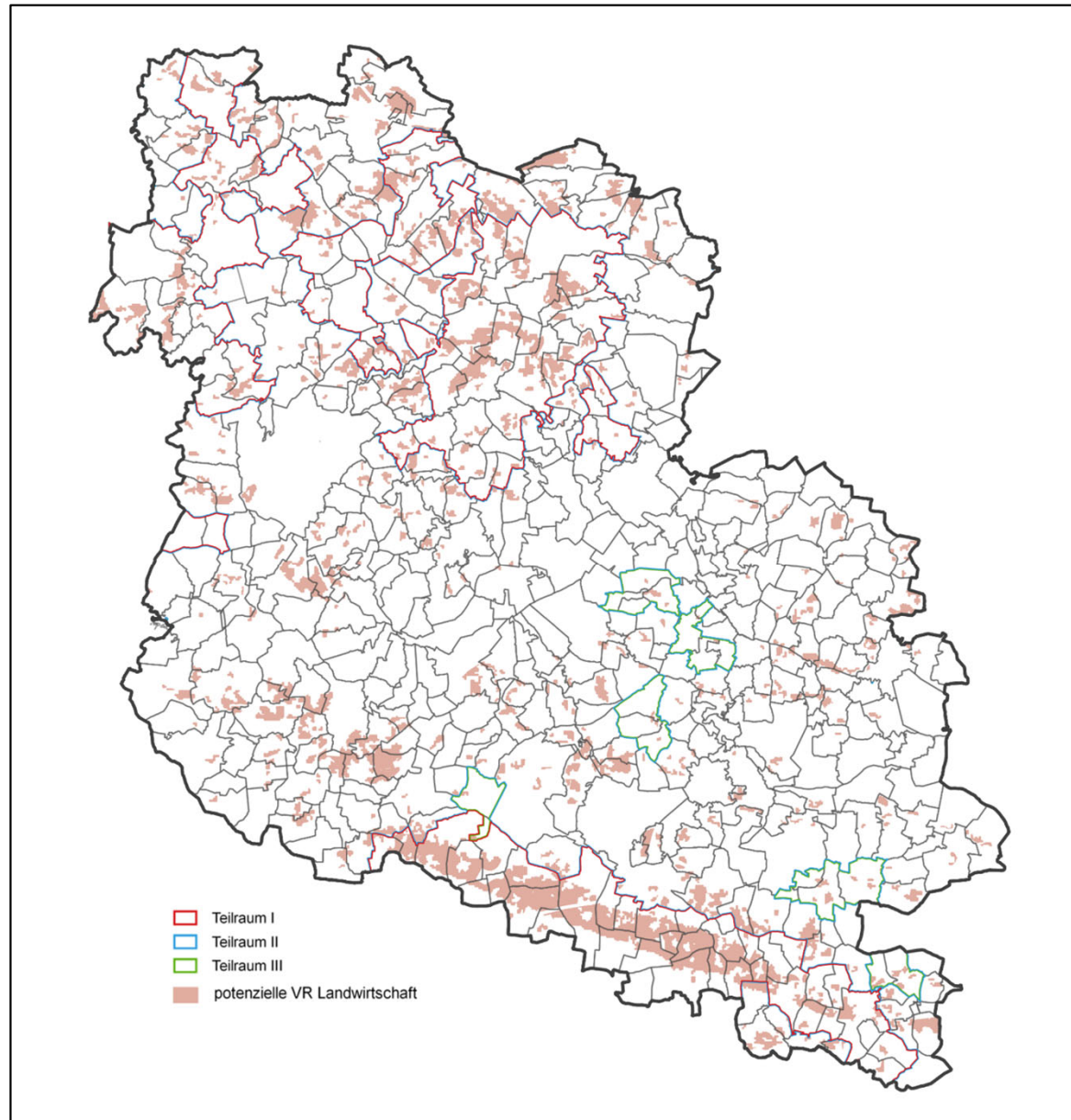
### Weiteres Vorgehen

- Ergänzung durch klimarobuste Ackerflächen (gerastert und geglättet)
- Abziehen von Flächennutzungen, die mit der landwirtschaftlichen Nutzung unvereinbar sind:
  - Ziel 6.2 LEP HR Freiraumverbund
  - Ziel 5.6 LEP HR Gestaltungsraum Siedlung
  - festgesetzte Wasserschutzgebiete
  - FFH-Gebiete (RL 92/43/EWG)
  - Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
  - Waldgebiete (§ 2 LWaldG)
  - Kompensationsflächen (EKIS)
  - Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, beidseitig 200 m (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
  - **Kommunale Planungen**
  - **Einzelfallabwägungen**



## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

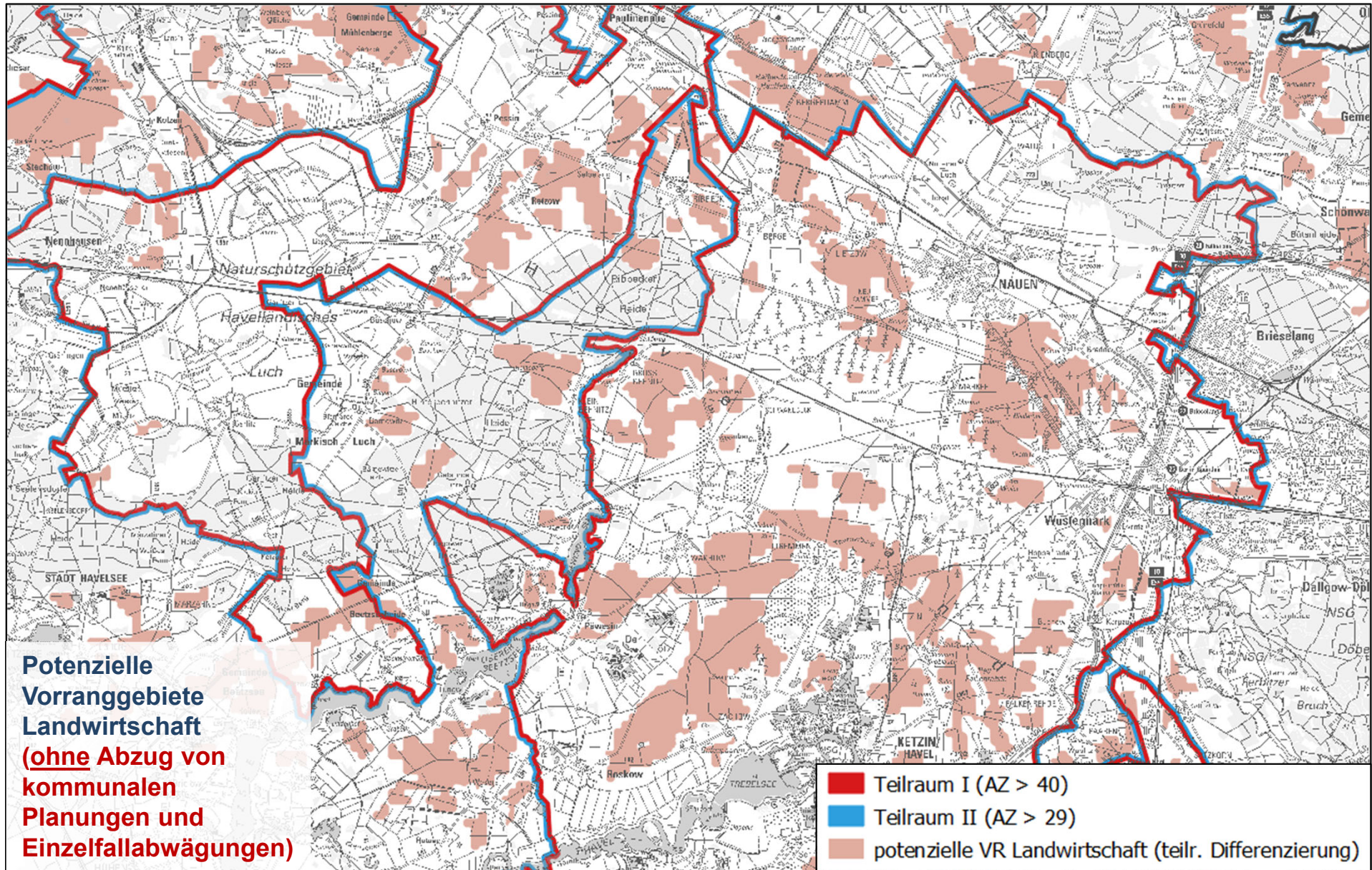
Potenzielle  
Vorranggebiete  
Landwirtschaft  
(ohne Abzug von  
kommunalen  
Planungen und  
Einzelfallabwägungen)







## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung





## Aggregation der ertragreichen Ackerflächen mittels Rasterung

